

Vom Bieter sind jeweils die doppelt umrandeten und blau unterlegten Felder sowie das Leistungsverzeichnis auszufüllen!

Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Geschäftssitz des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern):

Federführendes Mitglied (nur bei Bietergemeinschaften) – Firma:

Sachbearbeiter des Bieters / Federführers:

Name:

Tel:

Fax:

E-Mail

Ende der Angebotsfrist (Einlangen):

Datum/ Zeit: 10.01.2020

Ende der Zuschlagsfrist: 5 Monate ab Ablauf der Angebotsfrist

ANGEBOT – DIREKTVERGABE MIT VORHERIGER BEKANNTMACHUNG

**Auftraggeber/in und
Vergebende Stelle**

Gemeinde Koblach
Werben 9
A-6842 Koblach

Ort/Bauvorhaben/Bauteil

Neubau Kindergarten Straßenhäuser/Ried Koblach

**Angebotsgegenstand/
Leistungsgegenstand**

Bauftrag – G36 Zimmermeisterarbeiten

Verfahrensart

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß §
47 BVergG 2018 (Unterschwellenbereich)

Leistungsbeginn

Ende Oktober 2020

Auskunftsperson	DI Anna Kickingeder Marte Marte Architekten Neustadt 37 6800 Feldkirch kia@marte-marte.com Tel: +43 5522 35 485 44
Anfragen an/bis	19.12.2019, 17:00 Uhr

**Das Angebot ist an der vorgesehenen Stelle (auf der letzten Seite)
rechtsgültig zu unterfertigen.**

Das Angebot ist in einem **verschlossenen Kuvert** mit folgender Aufschrift abzugeben:

- Firma und Firmenanschrift, Fax-Nummer und/oder Email-Adresse, an die Informationen rechtsgültig übermittelt werden können
- die Worte „Bitte nicht öffnen“ und "Angebot für" und danach der Angebotsgegenstand (siehe oben)
- Bei Verwendung eines Datenträgers ist dies auf dem Umschlag besonders zu vermerken (z.B. "Achtung Datenträger")
- das Ende der Angebotsfrist (siehe oben)

Das Angebot ist an die folgende Adresse zu senden oder dort persönlich abzugeben:

Gemeinde Koblach Werben 9 A-6842 Koblach	Bürgerservicestelle
--	---------------------

Bei der Durchführung einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 BVergG 2018 ist keine formalisierte Angebotsöffnung mit Teilnahmemöglichkeit der Bieter vorgesehen.

Beilagenverzeichnis:

Dem Angebot sind folgende Beilagen angeschlossen:
(sämtliche Beilagen müssen angeführt werden!)

- | | |
|---|--|
| 0 | |
| 0 | |
| 0 | |
| 0 | |
| 0 | |
| 0 | |

Preis:

Angebotssumme exkl. USt. EUR..... abzgl. Nachlass% EUR..... NETTO-Gesamtpreis EUR..... 20% USt. EUR..... BRUTTO-Angebotspreis EUR.....	sachlich und rechn. geprüft: Prüfvermerk
--	--

Gewährleistungsfrist

3	Jahre sind als Mindest-Gewährleistungsfrist (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.
Zusätzliche vom Bieter angebotene Gewährleistungsfrist in Jahren	Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass die Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre) gilt

Nachweis von Normen für Umweltmanagement

Der Bieter bestätigt das Vorhandensein eines aktuell gültigen extern auditiertes Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14001, Ökoprotit oder gleichwertig) am Standort des Bieters. Ein entsprechendes Zertifikat ist dem Angebot beizulegen. Bei Bietergemeinschaften müssen alle Mitglieder der Bietergemeinschaft über ein gültiges Umweltmanagementsystem verfügen.

☐	Ja (1)
☐	Nein (0)

Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, wird davon ausgegangen, dass kein gültiges Umweltmanagementsystem vorliegt.

Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig

Der Bieter bestätigt, dass er bei der Ausführung für das gesamte in den Positionen

04.36.1502A

04.36.3034A

04.36.3034C

04.36.3034D

04.36.3034E

04.36.3040A

04.36.3040B

angeführte Holz,

- Produkte mit „Holz von Hier“-Zertifikat oder einem gleichwertigen Zertifikat einsetzt oder
- bei den verwendeten Produkten die Voraussetzungen zur Erlangung eines solchen oder gleichwertigen Zertifikates einhält.

Kriterien bzw. Anforderungen an mit „Holz von Hier“ gekennzeichnete Produkten oder gleichwertigen Produkten sind:

- Das Rohholz muss aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen, d.h. für den Ernteort des Rundholzes muss ein Forstmanagementzertifikat (FSC, PEFC) beigebracht werden. Waldflächen in Österreich erfüllen aufgrund der Bestimmungen im Forstgesetz diese Anforderung jedenfalls.
- Ein Produkt darf kein Holz als international gefährdet eingestuft Baumarten (Internationale Rote Liste nach IUCN) enthalten.
- Das jeweilige Holzprodukt muss unter Berücksichtigung der Warenströme entlang der gesamten Verarbeitungskette überdurchschnittlich transportarm und damit umwelt- und ressourcenfreundlich hergestellt worden sein. Dabei gelten maximale Entfernungsgrenzen für jeden Knotenpunkt bzw. Verarbeitungsschritt in der Prozesskette. Die sortimentspezifisch definierten Obergrenzen können auf der Website von Holz von Hier eingesehen werden. (siehe Beilage 5 Transportgrenzen)

Die Massenbilanz muss aufgehen, d.h. jeder Betrieb der Verarbeitungskette muss nachweisen, dass er nicht mehr an hergestelltem Produkt unter Holz von Hier oder gleichwertig vermarktet, als zur Herstellung notwendiges Rohmaterial auch nach den Kriterien von Holz von Hier bezogen worden ist.

Spätestens mit Angebotslegung hat der Bieter einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzulegen oder durch Ankreuzen von „Ja“ in untenstehender Auswahl, sich zu verpflichten, die Anforderungen des Kriteriums einzuhalten.

Mehr Informationen dazu können unter folgendem Link

<https://www.holz-von-hier.eu/ueber-holz-von-hier/das-umweltzeichen/>

abgerufen werden. Die entsprechenden Transportgrenzen können auch Beilage 5 entnommen werden.

.

Kontaktstelle „Holz von Hier“ für Fragen oder Anregungen:

DI Erich Reiner

Platz 39, 6870 Bezaus

T +43 5514 4170

erich@reiner.at

www.reiner.at

Für die Aktualität der URL wird keine Haftung übernommen.

☐
☐

Ja (1)

HvH ID-Nr. (falls vorhanden):

--

Nein (0)

Wird nach Auftragsvergabe trotz Angabe des Bieters, dass ein gültiger Nachweis vorliegt oder mit der Zuschlagserteilung die Registrierung vorgenommen wird, dies nicht eingehalten, behält sich der Auftraggeber vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Angebotssumme zu verlangen.

Mit der Fertigstellung der Leistung ist das „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertiges, welches die Warenströme gemäß der Kriterien von Holz von Hier entlang der gesamten Verarbeitungskette vom Wald an bis zum Einsatzort bzw zum privaten oder kommunalen Endkunden zertifiziert, an den Auftraggeber auszuhändigen.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN	VIII
A.1.	Ausschreibungsziel	VIII
A.2.	Verfahrensart, Vergabekontrollbehörde, Sprache	VIII
A.3.	Teilnahmeberechtigung/Eignungsnachweise	IX
A.4.	Verschwiegenheit	IX
A.5.	Rügepflicht	IX
A.6.	Datenschutz	X
A.7.	Angebotserstellung	X
A.8.	Angebotserstellung auf Datenträger	XI
A.9.	Produktbezeichnungen und Gleichwertigkeit der angebotenen Leistung	XI
A.10.	Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften	XII
A.11.	Subunternehmer	XII
A.12.	Teilangebote	XIII
A.13.	Bemusterung	XIII
A.14.	Rechenfehler, Kommastellen	XIII
A.15.	Preise	XIV
A.16.	Verhandlungen	XIV
A.17.	Kriterien zur Auswahl des erfolgreichen Angebotes	XIV
B.	RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES	XV
B.1.	Vertragsbestandteile / Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages	XV
B.2.	Sicherstellungen	XVI
B.3.	Ökologische Kriterien für die Materialwahl / Produktdeklaration	XVII
B.4.	Luftdichtheit	XVII
B.5.	Rauchverbot	XVIII
B.6.	Montageschäume	XVIII
B.7.	Fristen/Vertragsstrafe	XVIII
B.8.	Nachlässe und Skonto	XIX
B.9.	Rechnungslegung, Zahlung	XIX
B.10.	Rechnungsabzüge	XX
B.11.	Personaleinsatz/Sprache	XX
B.12.	Abfall	XX
B.13.	Aufrechnungsverbot	XX
B.14.	Gewährleistung	XX

C.	LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG	XXII
D.	ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL	XXIII
E.	BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES	XXIV
F.	ANHÄNGE / BEILAGEN	XXVI
F.1.	Beilage 1	XXVI
	Zusatzerklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften	XXVI
F.2.	Beilage 2	XXVII
F. 3	Beilage 3	XXVIII
F.4.	Beilage 4	XXIX
F.5.	Beilage 5	XXX

A. ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

A.1. Ausschreibungsziel

Auf den ebenen Wiesengrundstücken 4179/1 und 4184 in Koblach wird ein eingeschossiger Kindergarten mit drei Kindergartengruppen errichtet. Der L-förmige Baukörper mit ca. 861m² GGF ist in der nordwestlichen Grundstücksecke positioniert. Das Grundstück ist im Norden und Westen von einem Ried-Graben mit offener Wasserführung, für die Ableitung der Oberflächenwässer, eingefasst. Die gesamten Anschlussleitungen befinden sich ebenfalls an der nördlichen bzw. westlichen Grundstücksgrenze.

Ein umlaufendes Vordach bzw. ein Verbindungssteg schließen den Baukörper zu einem Rechteck (Gesamtabmessungen ca. 36,4 x 59 m) und bilden einen begrünten Innenspielhof aus. Östlich neben dem Hauptgebäude ist zusätzlich ein ca. 32,5 m² großes Nebengebäude (ca. 2,5 x13 m) situiert, für die Nutzung als Fahrradabstellplatz und Müllraum.

Die Zufahrt zum Kindergarten erfolgt in der Nähe des bestehenden Pumpwerkes von der L62 Klauser Treietstraße im Norden. Der neu errichtete Parkplatz wird gemeinsam mit dem öffentlichen Spielplatz im Süden genutzt und weist 20-PKW-Stellplätze aus. Für Fußgeher und Radfahrer ist im Nordosten ein weiterer Zuweg situiert.

Das Gebäude wird in Massivbauweise errichtet.

Die Bodenplatte, ausgebildet als ca. 30 cm hoher Sockel, sowie das Dach, mit einer ca. 1,25 m hohen Attika, werden in Stahlbeton mit Sichtoberfläche ausgeführt. Dazwischenliegende Mauerwerk- bzw. Stahlbetonwände stützen die Deckenstruktur. Die eigentliche Hauptfassade des Gebäudes springt ca. 1,20 m hinter die Attika bzw. Sockelkante zurück und wird mit einer hinterlüfteten Holzverkleidung ausgebildet. Aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse wird das Gebäude mittels Mikropfählen gegründet.

Die Ausführung des gesamten Gebäudes erfolgt unter der Berücksichtigung einer möglichen späteren Aufstockung.

A.2. Verfahrensart, Vergabekontrollbehörde, Sprache

Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG) in aktueller Fassung für die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 BVerG 2018 und die dazu erlassenen Verordnungen anzuwenden.

Als Vergabekontrollbehörde für dieses Verfahren ist das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg zuständig.

Als Verfahrenssprache für das gegenständliche Vergabeverfahren und die nachfolgende Leistungserbringung wird Deutsch festgelegt.

A.3. Teilnahmeberechtigung/Eignungsnachweise

Teilnahmeberechtigt am Vergabeverfahren sind befugte, zuverlässige und technisch, wirtschaftlich und finanziell leistungsfähige Bieter, bei denen kein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVergG 2018 vorliegt.

Mit Unterfertigung dieses Angebotes wird erklärt, dass die erforderliche Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur Erbringung aller ausgeschriebenen Leistungen gegeben ist. Die Auftraggeberin ist berechtigt entsprechende Nachweise zur Überprüfung der Eignung anzufordern.

A.4. Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Auftraggeberin. Der Bieter hat diese Verpflichtungen gegebenenfalls weiterzugeben (z.B. an Subunternehmer).

Verletzt der Bieter diese Verschwiegenheitsverpflichtung hat die Auftraggeberin gegenüber dem Bieter jeweils einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 pro Einzelfall.

Die Auftraggeberin wird den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt das Angebot, sowie alle mit dem Angebot oder während des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen, an Personen, welche für den Auftraggeber für Zwecke des Vergabeverfahrens tätig sind (zB technische, wirtschaftliche oder rechtliche Berater), weiterzugeben.

A.5. Rügepflicht

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Ist aus Sicht des Bieters eine Berichtigung der Bekanntmachung oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, so hat er seine Bedenken umgehend bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist der ausschreibenden Stelle mitzuteilen. Die Auftraggeberin wird erforderlichenfalls eine Berichtigung durchzuführen.

Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeizuführen. Nach Vertragsabschluss gilt die für die Auftraggeberin günstigste Auslegung.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine

Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter weiters, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes auch, dass er die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die Angebotserstellung einhält und allenfalls erforderliche Einwilligungen von Dritten eingeholt und dokumentiert hat.

A.6. Datenschutz

Im Rahmen des Vergabeverfahrens sowie der Erfüllung des Vertrages werden personenbezogene Daten verarbeitet. Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung des Vergabeverfahrens gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des BVergG), sowie der Abschluss und die nachfolgende Erfüllung des Vertrages.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass er die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und des Datenschutzgesetzes in Bezug auf die Angebotserstellung einhält und allenfalls erforderliche Einwilligungen von Dritten (Mitarbeiter, Schlüsselpersonal, Subunternehmer, Referenzbeauftragter) eingeholt und dokumentiert hat und auch allfällige Subunternehmer diesbezüglich verpflichtet hat.

A.7. Angebotserstellung

Der Bieter hat sein Angebot auf Basis der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Dazu hat er sich der Vordrucke (doppelt umrandete Felder) der Auftraggeberin zu bedienen. Die Vordrucke sind in allen Teilen vollständig auszufüllen.

Das Angebot ist vom Bieter auf der letzten Seite des Angebots an der dafür vorgesehenen Stelle rechtsgültig zu unterfertigen. Bei Bietergemeinschaften haben alle Mitglieder das Angebot rechtsgültig zu unterfertigen.

Lose Bestandteile (z.B. Begleitschreiben udgl) sind gemeinsam mit dem Angebot abzugeben und als Beilage unter Bezug auf den Angebotsgegenstand zu kennzeichnen sowie mit dem Namen des Bieters zu versehen und im Beilagenverzeichnis als Beilage anzuführen.

Angebote müssen so ausgefertigt sein, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar wären. Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden.

Für die Erstellung der Angebote (auch auf Datenträger) wird keine Vergütung geleistet; besondere Ausarbeitungen werden dem Bieter nur dann zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Zuschlagsfrist verlangt wird.

Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften dem Auftraggeber zu übermitteln und von diesem wie ein Angebot zu behandeln. Der Rücktritt ist dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines ungeöffneten Angebotes verlangen.

A.8. Angebotserstellung auf Datenträger

Der Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 ist nur zulässig, wenn durch die ausschreibende Stelle die entsprechenden elektronisch bearbeitbaren Daten mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis ausgegeben werden.

Macht der Bieter gemäß den nachstehenden Bedingungen vom Datenträgeraustausch Gebrauch, ist das Ausschreibungsleistungsverzeichnis nicht auszufüllen.

Folgende Teile des Angebotes sind bei einer Angebotserstellung auf Datenträger abzugeben:

- das bis auf das Leistungsverzeichnis ausgefüllte und rechtsgültig unterfertigte Angebot,
- der maschinell lesbare Datenträger laut ÖNORM A 2063 mit allen Kontrollsummen,
- der damit übereinstimmende Ausdruck des Datenträgers mit rechtsgültiger Unterfertigung (sowohl in Papierform als auch in digitaler Form),
- sonstige in der Ausschreibung bedungene Beilagen

Der vom Bieter übergebene Datenträger muss dasselbe Format und dieselbe Formatierung aufweisen, wie die übermittelten Daten.

Bei allfälligen Differenzen/Unklarheiten zwischen LV-Ausdruck und Datenträger wird der Auftraggeber eine Auslegung anhand des objektiven Erklärungswertes des gesamten Angebotes, ggf. nach Einholung einer schriftlichen Aufklärung des Bieters, vornehmen.

A.9. Produktbezeichnungen und Gleichwertigkeit der angebotenen Leistung

Falls in den Ausschreibungsunterlagen aus Gründen der Verständlichkeit in technischen Spezifikationen Produktbezeichnungen, geschützte Marken oder Bezeichnungen von Industriestandards verwendet werden, sind auch Lieferungen und Leistungen gleichwertiger Art, die zu den genannten Produkten voll kompatibel sind, ausschreibungskonform.

Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Erzeugnisses mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, so kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der

Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt hat. Hierfür hat der Bieter die **Beilage 4** auszufüllen.

A.10.Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften

Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zulässig.

Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften solidarische Leistungserbringung. Auf der Seite I des Angebotes ist ein bevollmächtigter Vertreter/das federführende Mitglied anzugeben und ist die **Beilage 1** auszufüllen.

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder der Gemeinschaft in allen Angelegenheiten gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich, schließt für die Gemeinschaft den Leistungsvertrag ab und ist berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegen zu nehmen.

A.11.Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Auftraggeberin ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

Es sind **alle Teile des Auftrages** die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Ein **erforderlicher Subunternehmer** liegt dann vor, wenn sich der Bieter zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit oder Befugnis auf einen Subunternehmer stützt.

Für jeden einzelnen Subunternehmer ist der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit vorzulegen. Es ist jeweils anzugeben, ob es sich um einen erforderlichen Subunternehmer handelt.

Die Subunternehmer sind im Angebot in **Beilage 2** zu benennen.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt sind, bedarf vor Erbringung der Leistung der

schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Werden Subunternehmer ohne Zustimmung beschäftigt, ist der Auftraggeber – unbeschadet weiterer Schritte und unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadens - berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes zu fordern.

Der Auftraggeber kann nicht vorher benannte Subunternehmer auch ohne Angabe von Gründen ablehnen; daraus kann der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ableiten.

Auch im Falle einer teilweisen Weitergabe an Subunternehmer bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für die Erfüllung des gesamten Auftrages verantwortlich.

Die Weitergabe ist nur im Rahmen des § 98 BVergG 2018 erlaubt. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

Insbesondere hat der Bieter zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dessen Vertrag mit dem Auftraggeber übernommen und eingehalten werden.

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers der Auftraggeberin schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise mitzuteilen (siehe **Beilage 3**). Der Einsatz dieser Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen.

Eine Weitergabe des gesamten oder Teile des Subauftrages seitens eines Subunternehmers des Auftragnehmers an einen weiteren Subunternehmer (Subsubunternehmer) ist verboten. Dieses Verbot kann nur im begründeten Einzelfall mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers aufgehoben werden. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

A.12. Teilangebote

Eine Vergabe in ausgewiesenen Teilen (Baulose) ist

☐

vorgesehen

☒

nicht vorgesehen

A.13. Bemusterung

Eine Bemusterung ist auf Verlangen des Auftraggebers binnen einer von ihm festgesetzten angemessenen Frist einzureichen und ist für den Auftraggeber kostenlos.

A.14. Rechenfehler, Kommastellen

Mit Rechenfehler behaftete Angebote werden unabhängig von der Höhe des Rechenfehlers nicht ausgeschieden. Die Vorreihung von rechnerisch fehlerhaften Angeboten ist zulässig.

Sollten vom Bieter mehr als zwei Kommastellen bei den Einheitspreisen angegeben werden, wird von der prüfenden Stelle buchhalterisch gerundet und der korrigierte Betrag beim Preisvergleich zugrunde gelegt. Für die Bewertung werden jeweils die angebotenen Einheitspreise herangezogen.

A.15.Preise

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als

☒	Festpreise
☐	Veränderliche Preise

A.16.Verhandlungen

Jene Bieter, die für eine Zuschlagsentscheidung in Betracht kommen, können von der Auftraggeberin zu Verhandlungen eingeladen werden. Die Verhandlungen können nach Ermessen der Auftraggeberin in mündlicher oder in schriftlicher Form durchgeführt.

A.17.Kriterien zur Auswahl des erfolgreichen Angebotes

Die Auswahl des erfolgreichen Angebotes erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Angebotspreis
- Angebotene Gewährleistungsfrist
- Nachweis eines Umweltmanagementsystems
- Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES

B.1. Vertragsbestandteile / Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages

a)

Als **Vertragsbestandteile** gelten in nachstehender Reihenfolge:

- Auftragsschreiben
- Angebot
- Die Beschreibung der Leistung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis samt technischen Spezifikationen (inkl. Ökologische Kriterien zur Materialwahl).
Das Österr. Institut für Bautechnik führt ein jeweils auf dem letzten Stand befindliches Verzeichnis aller in Österreich gültiger oder abgelehnten Zertifizierungen und europäisch technischer Zulassungen sowie der in Österreich akkreditierten Überwachungs- und Prüfstellen sowie der österreichischen Zertifizierungsstellen. Diese Unterlagen sind dort erhältlich.
- Die Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Die behördlich genehmigten Pläne sowie die Ausführungs- und Detailzeichnungen der Architekten und die Ausführungsunterlagen und sonstigen Ausarbeitungen der Sonderfachleute sowie die vereinbarten Detailterminpläne.
- Besondere Bestimmungen für den Einzelfall. Allenfalls Hinweise auf Abweichungen von den europäischen Spezifikationen.
- Sofern in der Ausschreibung nicht abweichendes festgelegt ist, alle in Betracht kommenden ÖNORMEN, die europäische Normen technischen Inhalts umsetzen, im übrigen alle sonstigen in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhalts
- Die ÖNORMEN B 2110 (mit Ausnahme des Punktes 12.3.1: die darin bestimmten Obergrenzen werden ausdrücklich abbedungen. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden gilt bis zur tatsächlichen Höhe des Schadens (volle Genugtuung), auch bei leichter Fahrlässigkeit) und A 2060
- Die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten und die den europäischen Spezifikationen entsprechenden Normen technischen Inhaltes.
- Die anerkannten Regeln der Technik.
- Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster udgl.
- Für alle Leistungen der Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Kälte-, Gas- u. Wasserinstallationstechnik: die "Allgemeinen und Besonderen technischen Vorbemerkungen zu Leistungsverzeichnissen für die Gewerke der Installationstechnik und für die Gesundheitstechnik", Heft 8 b, (Kommissionsverlag: Österr. Ingenieur- und Architektenverein, 1010 Wien, Eschenbachg. 9).
- Alle einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen. Falls derartige Vorschriften für das konkrete Bauvorhaben nicht bestehen, sind für die Planung und Errichtung von Neubauten sowie für Generalsanierungen von Gebäuden

vorbehaltlich der baurechtlichen Zulässigkeit die im § 107 BVergG 2018 genannten Mindest-Erfordernisse barrierefreien Bauens vorzusehen.

AGBs des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind jene ÖNORMEN anzuwenden, die am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (offene Verfahren) bzw. am Tag der Versendung der Angebotsunterlagen an den Unternehmer (nicht offene Verfahren) Gültigkeit haben.

b)

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Abweisung eines solchen mangels Kostendeckung berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sofern die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen.

c)

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung einzustellen.

d)

Für den Leistungsvertrag ist das österreichische Zivilrecht anwendbar. Gerichtsstand ist das für den Auftraggeber zuständige Gericht.

e)

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters über die Erteilung des Zuschlags zustande. Allfällige Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber bestätigt werden.

f)

Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtum ist ausgeschlossen.

B.2. Sicherstellungen

B.2.1. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass beträgt 10% der Auftragssumme. Er wird von den jeweiligen Abschlagsrechnungen in Abzug gebracht und mit der Schlussrechnung abgerechnet.

B.2.2. Haftungsrücklass

Der Mindest-Haftungsrücklass beträgt 5% der Auftragssumme. Er wird in jedem Fall von der Schlussrechnung einbehalten, wenn er EUR 2.000 oder mehr beträgt, sofern nicht ein Bankgarantiebrieft einer inländischen Bank vorgelegt wird. Unterschreitet er diese Wertgrenze, kann er einbehalten werden. Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, spätestens 28 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt. Ein Bankgarantiebrieft hat die Bestimmung zu enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages auf

jederzeitiges Verlangen der Auftraggeberin ohne Angabe eines Grundes erfolgt. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Auftragnehmer.

B.2.3. Versicherung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass eine Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme zumindest in Höhe des doppelten Auftragswertes vorliegt.

Arbeitsgemeinschaften müssen für das Projekt eine eigene Haftpflichtversicherung mit dieser Pauschalversicherungssumme abschließen. Der Nachweis über aufrechten Versicherungsschutz für das gegenständliche Projekt ist in Form einer Deckungsbestätigung des Versicherers im Auftragsfalle binnen einer Frist von 1 Woche nach Aufforderung zu erbringen. Im Auftragsfall hat der Auftragnehmer eine Bestätigung der Versicherung über die Nachhaftung für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab Auftragserteilung vorzulegen.

B.3. Ökologische Kriterien für die Materialwahl / Produktdeklaration

Die Ausführung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen des Servicepaketes „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ nach den ÖkoBauKriterien der baubook ökologisch ausschreiben (www.baubook.info/oea).

Die Anforderungen „Ökologische Kriterien zur Materialwahl (siehe Beilage D)“ sind Musskriterien und vom Auftragnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine **Produkt-Deklarationsliste** inklusive der geforderten Nachweise, wie Produktbeschreibungen, chemischen Sicherheitsdatenblätter und Herstellerbestätigungen, über alle verwendeten Produkte oder einen Nachweis der Listung auf www.baubook.info/oea (Einhaltung aller geforderten Kriterien) nach entsprechender Vorlage des Auftraggebers vorzulegen. Geringwertige Einzelkomponenten (z.B. Dichtungen, Zahnräder udgl.) und Systembauteile können von diesen Kriterien ausgenommen werden.

Eine Unterstützung der Auftragnehmer bei der Produktdeklaration erfolgt durch die Partner des Servicepakets „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ oder durch einen Handwerkerinfoabend nach Abschluss der Leistungsverträge.

B.4. Luftdichtheit

Zur Überprüfung der Luftdichtheit wird auf Kosten des Auftraggebers eine Luftdichteprüfung gemäß EN 13829 durchgeführt. Der maximale Grenzwert für die volumenbezogene Luftwechselrate n_{50} beträgt $0,6 \text{ h}^{-1}$. Bei Nichterreichen dieses maximalen Grenzwertes wird folgende Vorgangsweise vereinbart:

- Mängelprotokoll
- Nachbesserung durch den betroffenen Auftragnehmer
- neuerliche Messung der Luftdichtheit (Blower-Door-Test) durch ein befugtes Unternehmen

Die Kosten hierfür – bis zum Erreichen der geforderten Werte – trägt der Auftragnehmer, der für die mangelhafte Bauausführung verantwortlich ist.

B.5. Rauchverbot

Unbeschadet der Bestimmungen "Brandschutz" und den damit verbundenen bestehenden rechtlichen Pflichten erfüllt der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung: Rauchverbot im gesamten Gebäude.

B.6. Montageschäume

PU-Schäume sind nicht zulässig (nicht konform mit Kriterium „2. 2. 1. Frei von KMR (kanzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen)-Einsatzstoffen“). Verfüllen von Löchern erfolgt mit Gips oder Mauermörtel. Hohlräume zwischen Stock und Gebäude werden z. B. mit Naturfaserbändern wie z.B. Schafwolle, Flachs oder Hanf ausgestopft. Sollte ein Einsatz von Montage- und Füllschäumen technisch erforderlich erscheinen, ist dieser zu begründen, die Einsatzmenge zu minimieren und es sind isocyanatfreie Montageschäume zu verwenden.

B.7. Fristen/Vertragsstrafe

B.7.1. Fristen

Leistungsfristen:

Leistungsbeginn (Montage): Mitte Mai 2020 lt. Rahmenterminplan (Holzdecke) Ende Oktober 2020 (Fassade)
a Zwischentermine gemäß schriftlicher Bekanntgabe durch die ÖBA
b Gesamtfertigstellungsfrist: Anfang Dezember 2020

B.7.2. Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der vorstehenden Frist(en) und einer Beauftragung bis spätestens 02.05.2020 können je Kalendertag und überschrittener Frist folgende **Vertragsstrafen** einbehalten werden. Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von

bis	EUR	7.200	2,0 %	jedoch mind.	EUR 100
bis	EUR	72.000	1,0%	jedoch mind.	EUR 400
bis	EUR	720.000	0,2%	jedoch mind.	EUR 800
über	EUR	720.000	0,1%	jedoch mind.	EUR 1.600

der Gesamtnettoauftragssumme pro Tag.

Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des Auftraggebers voraus. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ersatzansprüche ist dem Auftraggeber auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Der Auftragnehmer haftet auch für den Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer. Die Vertragsstrafe ist nach oben hin nicht begrenzt.

Verschiebt sich die Beauftragung bzw. der Leistungsbeginn, so verschiebt sich die Gesamtfertigstellungsfrist im selben Ausmaß. Die oben angeführten Bedingungen gelten auch für die neue Gesamtfertigstellungsfrist.

B.8. Nachlässe und Skonto

B.8.1. Nachlässe

Nachlässe sind ausschließlich unabhängig von jeglichen Bedingungen anzubieten und gelten auch für sämtliche Zusatzangebote

B.8.2. Skonto

Erfolgt die Bezahlung der ausschreibungsgemäß erbrachten Leistung nach erfolgreicher Abnahme des Gewerkes und Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) innerhalb von 21 Tagen, so ist die Auftraggeberin berechtigt, von der Rechnungssumme **vom Auftragnehmer 3% Skonto** in Abzug zu bringen. Skonto kann von jeder Teilrechnung, die innerhalb der Skontofrist beglichen wird, abgezogen werden. Wenn die Skontofrist bei einer (Teil-)Zahlung nicht eingehalten wird, hat dies keinen Einfluss auf den Skontoabzug aller anderen fristgerechten Zahlungen.

B.9. Rechnungslegung, Zahlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vom Auftrag umfassten Leistungen bzw von einzelnen Teilleistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn zur Abnahme aufzufordern. Gemäß der Leistungsbeschreibung bzw dem Zeitplan hat dies für jede Teilleistung gesondert zu erfolgen. Die Rechnungslegung ist frühestens nach mängelfreier Abnahme der Leistung/Teilleistung möglich.

Auf Wunsch des Auftraggebers müssen Rechnungslegungen auch elektronisch erfolgen (weitere Informationen und Erläuterungen zu elektronischen Rechnungen siehe https://www.erb.gv.at/erb?p=info_erb).

B.9.1. Rechnungslauf

Als Rechnungseingangsdatum gilt der Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der ÖBA. Ab dem Rechnungseingang gilt eine Prüffrist von 20 Werktagen (Samstag gilt hierfür nicht als Werktag), für Schlussrechnungen beträgt die Prüffrist insgesamt 30 Tage. Das Ende der Prüffrist wird im Kontrollvermerk des Kostenmanagements dokumentiert.

B.9.2. Zahlungsbedingungen

Als Zahlungsbedingungen gelten 21 Kalendertage für Skontoabzug, ohne Skonto 30 Tage netto. Der Skontifristenlauf beginnt mit dem Tag nach der Rechnungsfreigabe durch das Kostenmanagement (Kontrollvermerk). Bei Zahlungsverzug gilt der in § 456 UGB (idF des ZVG) festgelegte gesetzliche Zinssatz.

Der erste Tag der Zahlungs- und Skontofrist ist der auf das Datum der Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) folgende Tag. Als Zahlung gilt der Überweisungsauftrag des Auftraggebers an seine Hausbank.

Für Rechnungseingänge zwischen 20.12. und 7.1. gilt jedoch als Rechnungseingangsdatum (für den Beginn des Fristenlaufs) der 7.1.

B.10. Rechnungsabzüge

Unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber von der Nettoabrechnungssumme folgende Abzüge vornehmen:

- für Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung: 0,30%
- für Brauchwasser 0,00%
- für Baustrom 0,00%
- für nicht zuordenbare Bauschäden 0,10%
- für die Abfallbeseitigung für nicht zuordenbare Abfälle 0,10%

B.11. Personaleinsatz/Sprache

Mindestens ein Vorarbeiter auf der Baustelle sowie ein Projektleiter müssen die deutsche Sprache in dem Ausmaß beherrschen, dass mit dem Auftraggeber bzw. dem Bauherrn in fließender deutscher Sprache die auszuführenden Leistungen verständlich besprochen werden können.

B.12. Abfall

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Recycling-Baustoffverordnung idgF. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen des Leistungsgegenstandes alle Pflichten aus dieser Verordnung, die den Bauherrn betreffen.

Auf der Baustelle hat so gut wie möglich eine Abfalltrennung zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat hierfür geeignete Sammelbehältnisse (Container und ähnliches) zur Sammlung von Wertstoffen und Restabfall bereit zu stellen und auf seine Kosten eine geeignete Verwertung und Entsorgung sicher zu stellen.

Die Baustelle ist vom Auftragnehmer sauber zu halten. Erfolgt durch den Auftragnehmer trotz Aufforderung keine Sauberhaltung/Baureinigung, so wird auf Kosten des Auftragnehmers eine Reinigung bzw. Entsorgung/Verwertung von Abfällen veranlasst.

B.13. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

B.14. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen sowie der anerkannten Regeln und

des letzten Standes der Wissenschaft und Technik und für die Einhaltung aller bei der Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache oder Preisminderung oder – außer bei geringfügigen Mängeln – den Rücktritt vom Vertrag begehrt.

Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Verlangt der Auftraggeber Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Kosten zu beheben und schadhafte Teile auf Verlangen auszutauschen. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen, sofern der Auftraggeber nicht einer Fristerstreckung ausdrücklich zustimmt.

In dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzug oder Nichteinhaltung der Monatsfrist ist der Auftraggeber berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Abnahme des Gesamtbauwerkes bzw. bei Übernahme von einzelnen Gewerken ab der Abnahme des jeweiligen Gewerkes.

3	Jahre sind als Mindest-Gewährleistungsfrist (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.
---	--

Im Auftragsfall gilt die auf Seite III des Angebotes gegebenenfalls zusätzlich vom Bieter angebotene Gewährleistungsfrist.

C. LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

OG LG . POSNR	Stichwort
00	PROJEKTSPEZIFISCHE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Ständige Vertragsbestimmungen LB 20 - Leistungsbeschreibung Hochbau Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen: 1. Standardisierte Leistungsbeschreibung: Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 20, 2015-05, herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWF), erstellt. 2. Unklarheiten, Widersprüche: Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge: 1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext) 2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen) 3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe 4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe 5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung 3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme: Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet. 4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systeme: Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen. Angebotene Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität). 5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme: Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben. Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten. 6. Zulassungen: Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen. 7. Leistungsumfang: Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird. Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Verträgen) bis zur Einbaustelle. Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert. 8. Nur Liefern: Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert. 9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren: Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Verträgen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert. 10. Geschoße: Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.
00 00	Allgemeine Bestimmungen
00 00 . 12	Umstände der Leistungserbringung
00 00 . 1201	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.
00 00 . 1201B	Terminplan einvernehmlich Für Zwischentermine wird nach Auftragserteilung einvernehmlich ein verbindlicher Terminplan erstellt.
00 00 . 1203	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.
00 00 . 1203B	Z Besondere Erschwernisse/Erleichterungen Besondere Erschwernisse/Erleichterungen: - Lärm-/ Schmutz- Staubentwicklung: Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen um die Staubbildung (vor

OG LG . POSNR	Stichwort
	allem Feinstaub) bei allen Arbeiten zu minimieren. Im Bereich der Zufahrten sowie der Baustelle im Allgemeinen sind alle notwendigen Maßnahmen bezüglich Vermeidung von Schmutz-/ und Staubentwicklung zu treffen. Die Verkehrs-/ und Zufahrtswege außerhalb (bei Erfordernis auch innerhalb) des Baufeldes sind sofort von Verschmutzungen die dem Wirkungskreis des Auftragnehmers zuzurechnen sind (insbesondere bei Erdarbeiten) zu säubern. Bei besonders verschmutzungs-/ und/oder staubintensiven Arbeiten ist während der gesamten Arbeiten eine Kehrmaschine bereitzuhalten und bei Verschmutzungen sofort zu reinigen bzw. zu waschen, die Kosten sind im vorgesehenen Positions-Einheitspreis zu berücksichtigen. Staub ist ggf. mit Wasser zu binden und gegebenenfalls sind die Reifen mit Hochdruckreinigern zu waschen. Ein Verschmutzen der Straßen ist jedenfalls zu verhindern, da bei verschmutzten Straßen erhöhte Unfallgefahr besteht (Haftungsansprüche hierdurch gehen zu Lasten des AN). <u>- Erschütterungen:</u> Die Arbeiten sind so auszuführen, dass der angrenzende und umliegende Bestands-Einrichtungen sowie die umgebenden Gebäude keinerlei Schaden nehmen. <u>- Zutritt Baustelle:</u> Die gesamte Baustelle soll über bestehende Zaunanlagen hinaus mit einem Zaun mit einer Höhe von ca. 2,2 m eingefasst werden (Bauzaun). Zutritt zur Baustelle ist nur für alle am Bau Beteiligten gestattet. <u>- Bauseitige Vorleistungen:</u> 1) Aufschliessung Infrastruktur (Diverse Ver-/ und Entsorgungsleitungen) 2) Baugrundaufschlüsse 3) Rohbauarbeiten <u>- Arbeitszeiten:</u> Die täglichen Arbeitszeiten gemäss etwaigen Vorgaben im Baubescheid sind einzuhalten. Lärmerzeugende Arbeiten dürfen im Interesse der Nachbarn grundsätzlich nur von Montag bis Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr und an Samstagen von 7.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt werden. Erdarbeiten und die dazugehörigen Transporte sind ausschließlich während der oben angeführten Zeiten zulässig. An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten nicht zulässig. <u>- Parken im Baustellenbereich:</u> Alle Fahrzeuge die der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind (Mitarbeiter, Subunternehmer usw.) dürfen im unmittelbaren Baustellenbereich nur auf entsprechend hierzu vorgesehenen Flächen in Abstimmung mit der ÖBA geparkt werden. Alle Kosten und Erschwernisse für die genannten Maßnahmen sind in die Einheitspreise einkalkuliert.
00 00 .1203C	Z Toleranzen im Hochbau - Erhöhte Anforderungen Wenn in den einzelnen Positionen nicht abweichende Genauigkeiten festgelegt sind, bzw. durch Fachnormen oder sonstige Regelwerke anders definiert, sind grundsätzlich die halben Tabellenwerte (Grenzabmaße, Winkeltoleranzen, Ebenheitstoleranzen) der ÖNORM DIN 18202 einzuhalten. Als Bezugspunkte in der Breite und in der Länge gelten die laut Leistungsverzeichnis einzumessenden Achsraster und Höhenfixpunkte je Geschoss, wobei hierbei die jeweils nächstgelegene Achse bzw. der nächstgelegene Höhenfixpunkt als Bezug heranzuziehen ist. Als Bezugspunkte in der Höhe gelten die laut Leistungsverzeichnis einzumessenden versicherten Meterrisse, wobei hierbei der jeweils nächstgelegene Meterriss als Bezug heranzuziehen ist. Der AN gewährleistet die genaue Einhaltung der bedungenen Maßgenauigkeit. Sollten Abweichungen festgestellt werden, so kann der AG die notwendigen Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel auf Kosten und Gefahr des AN auch bei Dritten anordnen. Unabhängig davon gehen sämtliche Verzögerungen und alle Konsequenzen zu Lasten des AN. Der Bieter hat übliche Bauteilbewegungen in seinen Konstruktionen zu berücksichtigen und geeignete Vorkehrungen dafür sowie für den Ausgleich normgemäßer Toleranzen der Vorliegergewerke, wenn keine LV-Position dafür vorgesehen ist, ohne Vergütung zu treffen.
00 00 .1203F	Z Nebenleistungen u. Erschwernisse Die in den ÖNORMEN insbesondere in den ÖNORMEN B2110 und B2236 als Nebenleistungen angeführten Leistungen sind in die Einheitspreise einkalkuliert. Alle Einheitspreise gelten auch für Kleinflächen und unabhängig ob Teilflächen auf Anweisung des AG (ÖBA) vorgezogen bearbeitet werden (später nur mehr schwer zugänglich Flächen z.B. im Bereich von Installationen, Leitungen, unverschieblichen Geräten, usw.).
00 00 .1203H	Z Vorschreibungen von Behörden Die für die Leistungserbringung des AN einschlägigen Vorschreibungen von Behörden laut Niederschrift der Bauverhandlung bzw. Baubescheid sind zu beachten und daraus abgeleitete Erschwernisse einzurechnen.
00 00 .1203K	Z Bauschutt- und Abfallbeseitigung Während der Arbeitsdurchführung am Bau ist mindestens einmal täglich der anfallende Schutt, Abfall, Verpackungsmaterial, etc. durch den Auftragnehmer auf eine Deponie zu verführen.

OG LG. POSNR	Stichwort
	Sofern Behinderungen der übrigen Professionisten durch den Bauschutt, Abfall, etc. eintreten, ist dieser unverzüglich zu beseitigen. Sollte dies nicht erfolgen, ist die Bauaufsicht ermächtigt, den Schutt und Abfall auf Kosten des Auftragnehmers durch eine Entsorgerfirma beseitigen zu lassen. Bei Schutt und Abfall, bei welchem der Verursacher nicht zu eruieren ist, werden die Entsorgungskosten anteilig der jeweiligen Auftragssumme auf alle zu der Zeit am Bau beteiligten Professionisten aufgeteilt.
00 00 .16	Besondere Bestimmungen für den Einzelfall
00 00 .1610	Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung
00 00 .1610C	Z Feuerschutz Alle im SiGe-Plan festgelegten Feuerschutzmaßnahmen, sowie besondere, fallbezogene Maßnahmen des Feuerschutzes, wenn brandgefährliche Tätigkeiten wie Heiss-/ und Feuerarbeiten, Erwärmung brennbarer Stoffe, Arbeit mit elektrischen Geräten und Anlagen, usw. durchgeführt werden, oder brandgefährliche oder explosive Stoffe auf der Baustelle gelagert werden, sind durchzuführen und in die Einheitspreise einkalkuliert. Bei allen brandgefährliche Tätigkeiten (wie z.B. Flexen, Brennen, Schweißen, usw.) sind geeignete Feuerschutzmaßnahmen zu treffen wie z.B. Abdeckmaßnahmen, Bereitstellung von Löschmitteln, etc.. Brandgefährliche Tätigkeiten sind bei der ÖBA voranzukündigen.
00 00 .1617	Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:
00 00 .1617B	Übernahme förmlich Eine förmliche Übernahme gemäß ÖNORM B 2110. Folgende Form wird eingehalten: Die Übernahme der Leistung erfolgt den AG oder seinem Vertreter (Örtliche Bauaufsicht) nach - erfolgter schriftlicher Beantragung, - gemein Vorabnahme, - erfolgter Mängelbehebung, - Einigung bei unbehebbaen Mängeln, gemeinsamer Schlußabnahme. Ob die Schlußabnahme zulässig/möglich ist durch den Vertreter des AG oder seinem Vertreter (Örtliche Bauaufsi festgelegt. Verhinderungsgründe sin schriftlich mitzuteilen.
00 00 .1617E	Z Teilübernahme Der AG ist berechtigt Teilübernahmen vom AN zu verlangen.
00 00 .1620	Hinsichtlich einer automationsunterstützten Bauabrechnung wird vereinbart:
00 00 .1620C	Z Aufmass AN Die Erstellung der Aufmasse erfolgt unentgeltlich durch den AN, nachdem der AG bzw. sein bevollmächtigter Vertreter verständigt ist. Die Aufmaße sind gemäß den Angaben des AG aufzulisten. Das Aufmass ist tagfertig zu erstellen und für die gemeinsame Überprüfung ist anzusehen. Nach erfolgter gemeinsamer Überprüfung sind die Aufmasse von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen. Verdeckt liegende Teile sind rechtzeitig auszumessen, sonst schätzt der AG bzw. sein bevollmächtigter Vertreter sie nach billigem Ermessen. Kopie des Aufmasses in leicht prüfbarer Form erhält der AG bzw. sein bevollmächtigter Vertreter. Messurkunden stellt der AN auf seine Kosten leicht prüfbar gemäss den Angebotspositionen auf. Der AN hat auf Verlangen des AG bzw. seines bevollmächtigten Vertreters unentgeltlich die Ausführungspläne durch entsprechende Eintragungen zu Bestandsplänen zu vervollständigen und leicht prüfbare Abrechnungspläne zu liefern. Eine Rechnungslegung ist grundsätzlich erst nach einvernehmlicher Feststellung und Prüfung der Massen zulässig.
00 00 .30	Z Unterlagenverzeichnis

OG LG. POSNR	Stichwort
00 00 .3001	Z Unterlagenverzeichnis:
00 00 .3001A	Z Planbeilagen, Berichte, Beschreibungen, Beilagen Der Ausschreibung liegen folgende Unterlagen bei: Siehe beigelegte Liste.
00 00 .3001H	Z Bewilligungen/Genehmigungen Behördliche Bewilligungen/Genehmigungen die der Ausschreibung beiliegen: Der Bauantrag liegt der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft Feldkirch) nach erfolgter Bauverhandlung zur Bewilligung vor. Beilage als Vorabinformation: - Verhandlungsschrift vom 27.06.2019, Zahl BHFK-II-4101-20/2019, zuständige Behörde: Bezirkshauptmannschaft Feldkirch.
00 00 .3001J	Z Rahmenterminplan Der Ausschreibung liegen folgende Unterlagen bei: <u>Rahmenterminplan</u> : Erstellt seitens Schatzmann Ebenhoch, Reichsstrasse 35, A-6800 Feldkirch. Siehe Beilage.
00 00 .3001L	Z Sige-Plan Der Ausschreibung liegen folgende Unterlagen bei: <u>Sige-Plan</u> : Erstellt seitens Schatzmann Ebenhoch, Reichsstrasse 35, A-6800 Feldkirch. Siehe Beilage.

OG LG. POSNR	Stichwort
01	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN ALLGEMEIN Ständige Vertragsbestimmungen LB 20 - siehe Abschnitt OG 00: PROJEKTSPEZIFISCHE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
01 01	Baustellengemeinkosten Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen. 1. Allgemeines: Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten. 2. Vorhalten: Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist. 3. Stilliegezeiten: Für die Verrechnung der Stilliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.
01 01 .00	Z Einzukalkulierende Leistungen
01 01 .0001	Z Einkalkulierende Leistungen beim gegenständlichen Projekt:
01 01 .0001A	Z Bewachung der Baustelle DETAILANGABEN ROHBAUPHASE UND AUSBAUPHASE: Die Bewachung der Baustelle während der Normalarbeitszeit nach Wahl des Auftragnehmers (AN). Umfang: - Kein Zutritt auf dem jeweils abgegrenzten Baugelände für Unbefugte. - Der Bauzaun muß außerhalb der Normalarbeitszeit geschlossen und die Bautore müssen versperrt sein. - Baustellenverschluss erfolgt durch den AN. Durch den AN ist mit Durchführung des Baustellenverschlusses bei Arbeitsende die Abschaltung der Medien (Wasser, Strom) bei der Entnahmestelle sicherzustellen. Sollten durch AN unsachgemäße, nicht dem Baubetrieb dienenden Entnahmen von Medien stattfinden, werden durch die ÖBA festzulegende Gegenverrechnungen getätigt. Ein sorgsamer Gebrauch der zur Verfügung gestellten Medien wird vorausgesetzt. - Seitens Auftragnehmer ist eine für die Bewachung der Baustelle verantwortliche Person namhaft zu machen. ABRECHNUNG: Der Aufwand für die Bewachung der Baustelle ist in die Baustellengemeinkosten (Positionen Einrichten der Baustelle und Vorhaltekosten der Baustelleneinrichtungen) einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.
01 01 .0001B	Z Bauabwicklung, Baumaschinen, Hebezeuge/Kräne DETAILANGABEN: Bei der Bauabwicklung der Baustelle ist im Besonderen auf einen optimierten Bauablauf zu achten, damit die angeführten Terminvorgaben (Eckdaten) unbedingt eingehalten werden können. Daraus resultiert dann auch die geeignete Anzahl bzw. Größe der Geräte, Baumaschinen und Hebezeuge/Kräne (nach Wahl des Auftragnehmers). Beistellen An-/ und Abtransport sämtlich erforderlicher Geräte, Baumaschinen und Hebezeuge/Kräne für die ausgeschriebenen Leistungen sind in die Positionen Einrichten der Baustelle bzw. Räumen der Baustelle einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Die jeweiligen Vorhaltekosten und Betriebskosten sind in die einzelnen Positionen einzurechnen und werden, falls hierfür keine eigenen Positionen im Leistungsverzeichnis ausgewiesen sind, nicht gesondert vergütet.
01 01 .0001D	Z Arbeitsgerüste AN Für Arbeitsgerüste gilt: Einrichtungen für den eigenen Bedarf (Auftragnehmer) und Dritte (andere Auftragnehmer des Auftraggebers): Sämtliche Arbeitsgerüste und Leigergerüste für die eigenen Arbeiten AN und mit den Gerüsten in Zusammenhang stehende Sicherungsmaßnahmen für die eigenen Arbeiten AN sind, sofern Positions-spezifisch im Leistungsverzeichnis keine anderweitigen Regelungen vorgesehen sind, ausnahmslos in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Für sämtliche Gerüste und Leigergerüste gilt, dass diese erst in Gebrauch genommen werden dürfen, wenn eine Überprüfung durch einen hierzu befugten und ausreichend befähigten Sachverständigen stattgefunden hat und die den Erfordernissen (Standicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Benützungssicherheit, etc.) entsprechende Ausführung über ein Abnahme-/ und Freigabeprotokoll zur Inbetriebnahme dokumentiert wurde. Das Protokoll muss vor Inbetriebnahme bei der ÖBA aufliegen. Als Sachverständige gelten Ziviltechniker für das Bauwesen und/oder Baumeister aus dem Tätigkeitsbereich Statik.

OG LG. POSNR	Stichwort
	Die Gerüste sind auch allen anderen am Bau beteiligten Professionisten (andere Auftragnehmer des Auftraggebers) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. <u>Bauseitige Gerüste:</u> Einfache Umwehrungen im Bereich der Attika-Absturzkanten werden bauzeitlich beschränkt bauseits gestellt, darüber hinaus stehen für die Leistungserbringung des AN <u>keine</u> bauseitigen Gerüste zur Verfügung.
01 01 .0001E	Z Bauablaufbedingte Gerätedisposition AN Grundlage für die Umsetzung der ausgeschriebenen Bauleistungen sind die vorgegebenen Termineckdaten. Die daraus resultierenden Gerätedispositionen obliegen in allen ausgeschriebenen Ausführungsbereichen dem AN. Sämtliche Maßnahmen wie etwaiges Umstellen von Baustelleneinrichtungen sowie bauablaufbedingte Stilliegezeiten von Baugeräten während der Dauer der eigenen Arbeiten des AN sind in die Einheitspreise für die Baustelleneinrichtung und zeitgebundene Kosten einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Im Hinblick auf die Bauzeit hat die Durchführung der Arbeiten mit einer ausreichenden Anzahl an Geräten zu erfolgen. Daraus resultierende zusätzliche Baugeräte sind ebenso in die Einheitspreise für die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.
01 01 .0001F	Z Baustelleneinrichtung umstellen Ein-, oder mehrmaliges Umstellen eigener Baustelleneinrichtungen des AN (z.B. eigene Container des AN, Beleuchtungen, Strom-/Wasserzuleitungen/Subzähler, etc.) aus Gründen des eigenen Bauablaufes wird nicht gesondert vergütet und ist in den jeweiligen Einheitspreisen zu berücksichtigen.
01 01 .0001H	Z Container AN, Wartung und Verbrauchskosten Für eigene Container des AN (z.B. Mannschaftscontainer für Aufenthalt, eigene Bürocontainer, etc.) gilt: Die laufenden Kosten für die komplette Wartung, Reinigung und Verbrauchsmaterialien, werden vom Auftragnehmer getragen und sind in die jeweiligen Positions-Einheitspreise einzurechnen. Die Verbrauchskosten für Strom + Wasser + Heizung + Abwasser (Betriebskosten) werden vom Auftragnehmer getragen. Die zur Erfassung der Verbrauchskosten erforderlichen Subzähler sind vom jeweiligen AN selbst ohne gesonderte Vergütung beizustellen. Sämtlich erforderliche Anschlußarbeiten sowie Installationsarbeiten (Strom / Wasser / Abwasser etc.) für die Versorgung bzw. Entsorgung der Container sind vom AN ohne gesonderte Vergütung durchzuführen. Sämtliche erforderliche Massnahmen für Herrichten Aufstandsfläche (etwaige Fundamente für Container und dgl.) liegen im Verantwortungsbereich des AN und werden nicht gesondert vergütet.
01 01 .0001L	Z Bestandsunterlagen durch AN Die Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt durch den AN. In den Bestandsunterlagen ist der tatsächlich ausgeführte Zustand zum Zeitpunkt der Übernahme darzustellen. Die Bestandsunterlagen sind gegliedert in Ordnern haltbar und für einen langjährigen Gebrauch geeignet abzulegen und EDV-mäßig zu verwalten. Als Frist für die Vorlage der Bestandsunterlagen werden 30 Kalendertage nach mangelfreier Abnahme / Übernahme zur Prüfung festgelegt. Nach der Freigabe durch den AG erfolgt die Übergabe der vollständigen Bestandsdokumentation an den AG. Erschwernisse: - Sämtliche Erschwernisse, wie die unterschiedliche Neigung der Geländeformen, Geländebewuchs, Verbauungen, Frost und Schneelage sowie Behinderungen durch den Verkehr, durch Zäune und Ähnliches sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet. - Alle aus der Einhaltung dieser Vorgaben entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet. Arbeitsablauf: - Der Arbeitsablauf ist mit dem AG abzustimmen.
01 01 .0001M	Z Baustellenbesprechungen Sonstige Bedingnisse bei Durchführung der Bauarbeiten: Der Auftragnehmer (AN) hat im Falle der Auftragsvergabe eine für das gegenständliche Projekt verantwortliche und handelsbevollmächtigte Person namhaft zu machen. Der genannte handelsbevollmächtigte Vertreter des AN hat an den für den AN relevanten Besprechungen

OG LG. POSNR	Stichwort
	teilzunehmen (Baustellenbesprechungen, Bau-KG-Besprechungen, Baustelleneinweisungen, etc.). Diese handelsbevollmächtigte Person des Auftragnehmers muss der deutschen Sprache auch der technischen Begriffe mächtig sein oder sich eines Dolmetschers bedienen, der diese Anforderungen erfüllt. Die bauleitende Person muss fachtechnisch versiert sein und den Organen der Bauleitung zur Verfügung stehen. Auch muss diese Person ermächtigt und kompetent sein, Entscheidungen vor Ort zu treffen. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich an jeder durch die Bauleitung bzw. den Baustellenkoordinator festgesetzten Baustellenbesprechungen während der Ausführungsphase seiner Arbeiten, unter Berücksichtigung eines entsprechenden Vorlaufes, teilzunehmen und den dort erteilten Anweisungen hinsichtlich der Einhaltung des BauKG und den Maßnahmen gemäss SiGe-Plan Folge zu leisten. Der AG ist berechtigt, ihm nicht geeignete Personen ohne Angaben von Gründen abzulehnen, oder deren Auswechslung zu verlangen.
01 01 .0001N	Z Baustellenbesucher, Begleitperson Baustellenbesuche dürfen nur nach Voranmeldung, nach erfolgter Genehmigung und in Begleitung (Bauleiter, Polier, Baustellenkoordinator) durchgeführt werden. Für die Besucher ist eine entsprechende PSA bereitzustellen (Helm, etc.) bzw. sind entsprechend abgesicherte Bereiche auszuweisen. Der Aufwand hierfür ist in den Einheitspreisen einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.
01 01 .0001V	Z Straßenpolizeiliche Ansuchen AN Strassenpolizeiliche Ansuchen gemäss Paragraph 90 (StVO) um Bewilligung für Arbeiten auf und neben der Strasse während der Dauer der eigenen Arbeiten des AN liegen im Verantwortungsbereich des AN, ohne Unterschied ob eigene Baubetriebszeit oder eigene Stillliegezeit. Etwaige Gebühren für die zur Bauführung gegebenenfalls erforderliche Nutzung der Verkehrsfläche werden gegen Nachweis vom AG übernommen.
01 01 .0010	Z Örtliche Situation
01 01 .0010A	Z Örtliche Situation Die Realisierung der vertragsgegenständlichen vom AN zu erbringenden Leistungen ist mit nachstehenden, nicht taxativ aufgezählten Umständen bzw. örtlichen Gegebenheiten verbunden: - Bauabwicklung im verbauten Gebiet. - Erfüllungsfrist laut Terminvorgaben. - Koordination des AN nach Erfordernis mit den ausführenden Firmen, betreffenden Beteiligten, den sachlich und fachlich zuständigen Behörden. - Umweltschonende, staub-/ und lärmarme Arbeitsweise. - Einbauten aller Art (z.B. Wasser-, Abwasser-, Post-, Strom-, und sonstige Leitungen aller Art). - Angrenzende öffentliche Verkehrsflächen. - Anrainerrechte/Zufahrtsmöglichkeiten. Etwaige Erschwernisse durch die hier angeführten Umstände bzw. örtlichen Gegebenheiten, sowie durch allfällige sonstige Bedingungen im Ermessen des Bieters nach empfohlener Besichtigung vor Ort, sind in die Angebotspreise einzukalkulieren und einzurechnen. Die ausgeschriebenen Leistungen sind auf den Grundstücken GP 4179/1 und 4184, KG 92112 Koblach zu erbringen. Der Bieter hat sich über geeignete Zufahrtsmöglichkeiten, Lager und Arbeitsflächen, Deponien, Halden, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung, usw. zu erkundigen und für deren Vorhandensein Sorge zu tragen. Er muß, soweit erforderlich und soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, diese auf seine Kosten errichten, vorhalten und erforderlichenfalls wieder in den Ursprungszustand zurückbauen und zurückversetzen. Mit Ausnahme der behördlichen Baubewilligung obliegt dem Bieter auch die Einholung aller nach der jeweiligen Rechtslage sowie nach den Behördenauflagen notwendigen und erforderlichen Berechtigungen und Bewilligungen für die ausgeschriebenen Leistungen. Insoweit nach der jeweiligen Rechtslage eine Antragstellung oder sonstige Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist, wird der Auftraggeber in der erforderlichen Art und Weise und im notwendigen Maß mitwirken. Alle daraus resultierenden und damit in Zusammenhang stehenden AN-seitigen Kosten und Gebühren sind vom Auftragnehmer zu tragen und sind vom Bieter in die Angebotspreise einzukalkulieren und einzurechnen.
01 01 .11	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten 1. Allgemeines: In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten im Sinne der Unterleistungsgruppe 01.13 (Baustellengemeinkosten im Einzelnen), Kosten der Baustelleneinrichtung, der Sicherheit und des

OG LG . POSNR	Stichwort
	Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst. 2. Zeitgebundene Kosten: Die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in Vorhaltekosten für Maßnahmen, die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) festgelegt sind, und in sonstige Maßnahmen für den eigenen Bedarf (einschließlich zusätzlicher Sozialeinrichtungen und Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer) gegliedert. Bei Leistungen, die nicht während der gesamten Bauzeit benötigt werden, werden die unterschiedlichen Vorhaltezeiten ermittelt oder dem SiGe-Plan entnommen. Die einzelnen Vorhaltekosten werden summiert und auf die geplante Baudauer umgelegt (durchschnittliche zeitgebundene Kosten je Woche).
01 01 . 1100	Z Allgemeine Baustelleneinrichtung bauseits durch Baumeister Die allgemeine Baustelleneinrichtung (Bauzaun/Bautore, Baustellen-WC, Baukanzlei, etc.) wird durch das beauftragte Baumeisterunternehmen bauseits bereitgestellt.
01 01 . 1101	Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.
01 01 . 1101A	Einrichten der Baustelle Einrichten (Aufbauen) des betriebsfertigen Zustandes.
	L , . S , . W 1,00 PA EP , . PP , .
01 01 . 1101B	Räumen der Baustelle Räumen (Abbauen und Abtransportieren).
	L , . S , . W 1,00 PA EP , . PP , .
01 01 . 1102	Zeitgebundene durchschnittliche Vorhaltekosten der Baustelle.
01 01 . 1102T	Z Vorhaltekosten eigene u. SiGe Baubetrieb Montage Einrichtungen für den eigenen Bedarf und der im SiGe-Plan festgelegten Maßnahmen, vorhalten während der Leistungserbringung der eigenen Leistungen des Auftragnehmers, ohne Unterschied ob eigene Baubetriebszeit oder eigene Stilliegezeit. Abrechnung erfolgt als Pauschale.
	L , . S , . W 1,00 PA EP , . PP , .
01 01 . 12	Sonderkosten der Baustelle
01 01 . 1201	Sonderkosten der Baustelle.
01 01 . 1201H	Z Produktdeklarationsliste AN <u>Produktdeklarationsliste 'Ökologische Kriterien zur Materialwahl'</u> Die Anforderungen 'Ökologische Kriterien zur Materialwahl (siehe Beilage)' sind Musskriterien und vom Bieter einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine Produkt-Deklarationsliste inklusive der

OG LG. POSNR	Stichwort
	geforderten Nachweise, wie Produktbeschreibungen, Sicherheitsdatenblätter und Herstellerbestätigungen, über alle verwendeten Produkte, oder einen Nachweis der Listung auf www.baubook.info/oea (Einhaltung aller geforderten Kriterien) nach entsprechender Vorlage des Auftraggebers vorzulegen. Diese Unterlagen haben alle Angaben zu enthalten, die zur fachtechnischen Prüfung und zur Beurteilung der Übereinstimmung mit LV und Projektierung erforderlich sind. Im Pauschalpreis einzukalkulieren: - Besprechungen laut Erfordernis mit dem Auftraggeber, insbesondere zur Festlegung der Umsetzung 'Ökologische Bauausführung'. - Erstellen und laufende Aktualisierung der Produkt-Deklarationsliste. Abrechnung erfolgt als Pauschale.
	L S 1,00 PA EP PP
01 01 .1201N	Z Montageplanung/Werkplanung AN Montageplanung (Werkplanung) seitens Auftragnehmer: Anhand der Planungsunterlagen hat der AN sofort nach Auftragserteilung die gesamte Leistung durchzuführen und die Montagepläne/Werkszeichnungen/Werkpläne zu erstellen. Diese Unterlagen haben alle Angaben zu enthalten, die zur fachtechnischen Prüfung und zur Beurteilung der Übereinstimmung mit LV und Projektierung erforderlich sind. Die in den Ausschreibungsplänen dargestellten Verbindungen und Befestigungen sind skizzenhaft bzw. symbolhaft dargestellt und sind durch den AN zu definieren und zu dimensionieren. <u>Im Pauschalpreis einzukalkulieren:</u> - Besprechungen laut Erfordernis mit dem Auftraggeber, den Planern und der ÖBA, insbesondere zur Festlegung der Detailausbildungen und der Anforderungen an die ausgeschriebenen Leistungen sowie zur Festlegung aller gestalterisch relevanten Leistungen. - Abstimmungen des AN mit 'Schnittstellengewerken' (anschliessende Leistungen anderer AN des AG) im jeweils erforderlichen Umfang. - Erstellen von erforderlichen Werksplänen und Detailplänen (z.B. Regelaufbauten, Anschlußdetails, Werksätze, Fassadenabwicklung) für die Zimmermeisterarbeiten seitens AN auf Grundlage der Planmasse (auf Basis der vom AG bereitgestellten Planunterlagen) und Übergabe an den AG in prüfbarer Form. - Baustellenaufmass seitens AN laut jeweiligem Erfordernis (Naturmasse nehmen) und Berücksichtigung der Massfeststellungen in AN-Werkplänen. - AN-Werkpläne (mit eingearbeiteten Naturmassen) sind Ausführungspläne wenn sie vom AG mit dem Vermerk 'zur Ausführung freigegeben' versehen sind. Abrechnung erfolgt als Pauschale.
	L S W 1,00 PA EP PP
01 01 .1205	Z Kosten für Gerüste, Kran, Hebezeuge, Steiger für die ausgeschriebenen Leistungen. <u>Bauseitige Gerüste (Arbeitsgerüste):</u> Im Bereich Aussen-Fassadenflächen sind umlaufend Umwehrung der Absturzkante der Attikabauzeitlich beschränkt bauseits vorgesehen. <u>Gerüstungen AN:</u> Sämtliche Arbeitsgerüste und Sicherungsmassnahmen für die eigenen Arbeiten des AN sind, sofern über die bauseitig vorgesehenen Gerüste hinaus erforderlich, in die Pauschale einzurechnen. Die Gerüste werden vom Auftragnehmer auch anderen vor Ort tätigen Firmen (andere Auftragnehmer des Auftraggebers) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. <u>Kran, Hebezeuge, Steiger:</u> Sämtliche für die ausgeschriebenen Arbeiten (Herstellung, Transport und Montage) erforderlichen Einsätze eines Mobilkrans, LKW mit Kran und Seilwinde und/oder sonstiger Hebezeuge nach Wahl AN sowie von Fassadensteigern, einschliesslich aller erforderlicher Sicherungsmassnahmen sind unabhängig des jeweiligen Geschosses bzw. der jeweiligen Einbaustelle und Einbauhöhe entsprechend anzupassen und sind im Pauschalpreis einzurechnen. <u>Zufahrt+Montagebereich:</u> Der AN hat sich entsprechend dem jeweiligen Montagebereich (Ort der Leistungserbringung) in Abstimmung mit dem Auftraggeber und in Abstimmung mit der ÖBA über die jeweiligen Zufahrtsmöglichkeiten ausreichend zu informieren - es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen AN-seitigen Fahrzeuge so ausgewählt werden, dass die Zufahrt zur

OG LG . POSNR	Stichwort
	Baustelle ungehindert möglich ist. Kran-/ und Hebegeräte sowie Aufstellflächen für die Geräte sind im Bereich bauseits befestigter Flächen entsprechend zu wählen und die Aufstellflächen zu schützen, sodass die projektbezogenen befestigten Flächen (Bestands-Zufahrten Asphalt bzw. geschüttete Flächen) ausreichen. Abseits von befestigten Flächen etwaig erforderliche zusätzliche Zufahrten und Stellflächen bedürfen einer Genehmigung und Freigabe durch den AG bzw. die ÖBA, erforderlichenfalls obliegt das Herstellen und der Rückbau dieser Flächen dem AN und ist in den Pauschalpreis einzukalkulieren. Sämtliche Aufwendungen und Kosten aus den oben angeführten Punkten sind im Pauschalpreis einzukalkulieren und einzurechnen.

01 01 . 1205A Z Kosten f. Fahrten, Montagemittel, Gerüste, Hebegeräte

Pauschale für den Aufwand des Auftragnehmers (AN) für Montagefahrzeug-, Materialtransport-, Montagemittel, Gerüste, Kran, Hebegeräte und Steiger einschliesslich Personalkosten und einschliesslich aller erforderlichen Sicherungsmassnahmen für die eigenen Leistungen des AN.

Mit dem Pauschalpreis ist der gesamte, für die AN-seitigen Leistungen erforderliche Aufwand des AN für Montagefahrzeug-, Materialtransport-, Gerüste, Kran, Hebegeräte und Steiger für die eigenen Leistungen des Auftragnehmers einschliesslich Personalkosten abgegolten.

Dem Bieter ist freigestellt, welche Mittel er zur Erstellung und Montage der einzelnen Leistungsbereiche disponiert. Es werden ausschliesslich die hier eingetragenen Kosten vergütet.
Zufahrtsmöglichkeiten siehe Lageplan- Planbeilage.

Abrechnung erfolgt als Pauschale.

L
S

W 1,00 PA EP PP

Baustellengemeinkosten

Summe LG 01 EUR

BAUSTELLENGEMEINKOSTEN ALLGEMEIN

Summe OG 01 EUR

OG LG. POSNR Stichwort

04 **AUSBAUARBEITEN**
Ständige Vertragsbestimmungen LB 20 - siehe Abschnitt OG 00: PROJEKTSPEZIFISCHE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

04 36 **Zimmermeisterarbeiten**
Verankerungen:
Verankerungen, die für die Verbindung der Hölzer mit anderen Bauteilen dienen, sind in den Einheitspreisen einkalkuliert und werden dem Auftraggeber rechtzeitig zum Versetzen übergeben.
Abmessungen der gehobelten Hölzer:
Die Holzabmessungen gehobelter Hölzer beziehend sich auf das Raummaß.
Skizze:
In der Folge wird die Bezeichnung Skizze als einfachste Darstellungsmöglichkeit, mindestens versehen mit den notwendigen Maßangaben, stellvertretend für Zeichnung, Plan und dergleichen verwendet.
Gerüste:
Hilfskonstruktionen und Gerüste, die zum Aufstellen des Dachstuhles benötigt werden, sind im Einheitspreis einkalkuliert, ohne Unterschied der Dachstuhlhöhe. Bei sonstigen Arbeiten sind etwaige Gerüstkosten bis zu einer Arbeitshöhe von 3,2 m einkalkuliert. Erschwernisse bei Arbeitshöhen in Innenräumen über 3,2 m werden mit Aufzählungspositionen verrechnet. Bei Arbeiten an Außenflächen und Untersichten von Außenflächen mit einer Arbeitshöhe über 3,2 m werden Gerüste gesondert verrechnet, soweit diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden.
Hebeeinrichtungen:
Wenn nicht gesondert ausgeschrieben, wird davon ausgegangen, dass dem Auftragnehmer passende Hebeeinrichtungen (Aufzug, Kran) vom Auftraggeber gegen Entgelt beigestellt werden. Diese Entgelte sind einkalkuliert.

04 36 .00 **Wählbare Vorbemerkungen**

04 36 .0002
Die ausgeschriebenen Konstruktionen werden gemäß den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Skizzen angeboten.

04 36 .0002C **Z Konstrukt.Statik vom AG**

Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen werden vom Auftraggeber kostenlos beigestellt.
(Systemskizzen, Leitdetails, Dimensionsvorgaben).

Bei der Kalkulation vom AN zu berücksichtigen:

Die der Ausschreibung beiliegenden Pläne und Detailskizzen sind Teil der Ausschreibungsunterlagen. Sämtliche Teile der Konstruktionen sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich insbesondere auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen. Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung sind mit Abgabe des Angebotes schriftlich zu begründen und dem Auftraggeber bzw. der ÖBA schriftlich vorzulegen.

Die in den konstruktiven Planbeilagen dargestellten Lösungen sind Prinzipdetails, sie sind im Zuge der Werksplanung durch den Auftragnehmer an die tatsächliche Geometrie anzupassen. Werkstattpläne und Stücklisten sind durch den Unternehmer auf der Grundlage der oben erwähnten Unterlagen zu erstellen.
Für die genaue Geometrie sind neben den Ausführungspläne des Architekten die vor Ort seitens AN zu nehmenden Naturmasse massgebend.

Es sind Naturmaße am Bau zu nehmen. Beim Zuschnitt der Teile sind Toleranzen für eine fachgerechte Montage einzurechnen. Sollten sich aufgrund von Montagetoleranzen Modifikationen an den Anschlüssen ergeben, so sind die Planer frühzeitig zu informieren. Die Kosten für das Erstellen der Werkstattpläne und der dazu erforderlichen Koordination sind in die Einheitspreise einzurechnen.
Die Pläne sind vor Ausführung dem Architekten und Tragwerksplaner je 2-fach (Papierform) zur Freigabe vorzulegen.

Die Art der Montage ist dem Unternehmer freigestellt.

Den Fugenausbildungen ist besonders Beachtung zu schenken. Anschlüsse an andere Gewerke (Massivbau, Fenster, Schwellen, usw.) sind mit dem Architekten abzustimmen.

Schwellen, Stützen und andere Holzbauteile, die an Betonteile/Massivbauteile anschließen, sind am Übergang mit einer Trennlage (Bitumen oder gleichwertig) zu unterlegen. Hochbeanspruchte Stützen und Stahlteile sind, falls nötig, mit Stahlplatten zu unterlegen und gegebenenfalls zu untergießen.

Beim Anschluss von nichttragenden Wänden, Fassaden und Fenstern an tragende Bauteile ist, entsprechend deren Verformungsverhalten ein gleitender Anschluss vorzusehen.

Bei der Ausbildung von Wandscheiben sind, wenn nicht anderweitig angegeben, sämtliche Plattenstöße zu hinterlegen und gemäß den statischen Erfordernissen auszubilden.

Die Wahl des Schraubentyps sowie die Festlegung der Schraubenanordnung, hat in Absprache mit dem Auftraggeber bzw. Tragwerksplaner zu erfolgen.

Grundsätzlich sind alle Bauteile während des Transports, der Montage sowie darüber hinaus bis zur Dichtheit der Aussenhülle des Gebäudes vor Beschädigung, Verschmutzung, Feuchtigkeit, Regen, Schnee, etc. zu schützen.
Alle Mehraufwendungen wie Abdeckungen, Folienverkleidungen, etc. sowie deren Entfernung und

OG LG. POSNR	Stichwort
	Verwertung/Entsorgung sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Der Unternehmer ist für die Montage der ausgeschriebenen Konstruktion verantwortlich. Die Stabilität der Konstruktion sowie die Stabilität der Bestandskonstruktionen ist während jeder Montagephase zu gewährleisten. Sofern nicht anderweitig angegeben, sind Stahlteile in der Stahlgüte S235 auszuführen. Sofern nicht separat aufgelistet, sind die Schweißnähte gemäß ÖNORM EN 25817 nach der Bewertungsgruppe B auszuführen. Der Hersteller der tragenden, geschweißten Stahlteile muss gemäß ÖNORM 7812-2 eine Eignung für den 'Anwendungsbereich der Schweißnähte' nach Güteklasse 3 erfüllen. Alle Verschweißungen sind nach den gültigen Vorgaben und nach den Angaben des Tragwerksplaners auszuführen.
04 36.0004	Z Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.
04 36.0004B	Z Allgemeine Ausführungsspezifikationen - Als Abrechnungsmass gilt das Fertigmass, auch bei gehobelten Teilen. In der Länge werden keine Zumasse verrechnet. - Für Brettschichtholz werden die gehobelten Fertigmasse angegeben und vergütet. - Ohne spezielle Angaben gelten: > Bei Vollholz: Holzart Fichte/Tanne, Länge bis 8 m, Festigkeitsklasse C24, Einbauholzfeuchte max. 18 Prozent. > Bei Brettschichtholz: Holzart Fichte/Tanne, Festigkeitsklasse GL24h, Einbauholzfeuchte max. 12 Prozent. - Für alle Trag-, Verbindungs- und Befestigungsteile aus Stahl ist ohne spezielle Angaben grunderter Baustahl S 235 zu verwenden. - Sämtliche Verbindungs- und Befestigungsmittel wie Schrauben, Nägel, Segmentanker, Standard-Blechformteile, Lochbleche, etc. sind, sofern nicht gesondert ausgeschrieben, in verzinkter Ausführung in die Einheitspreise einzurechnen. - Stahlteile, die nicht per Stück ausgeschrieben bzw. in den Einheitspreisen einzukalkulieren sind, werden nach Plan oder Stückliste mit dem Nettogewicht abgerechnet. Es wird kein Zumass für Verschnitt vergütet. - Sämtliche Materialien zur Abdichtung, wie Kleb- und Dichtungsbänder und der Arbeitsaufwand für das fachgerechte Verkleben sind in die Einheitspreise einzurechnen. - Übergänge zu bauseitigen Bauteile (Massivbau, Holzkonstruktionen, etc) sind dicht abzukleben. Es sind entsprechend den zu verbindenden Bauteilen geeignete Materialien zu verwenden. - Trennlagen (Dachpappe) und der Höhenausgleich (vorgängiges Mörtelbett oder nachträgliches Untergießen mit Fließmörtel z.B. bei Stützen) an den Übergängen von Massivbauteilen zu Holzbauteilen ist in die Einheitspreise einzurechnen. - Stahlteile sind mit Stahlplatten zu unterlegen. Beim Übergang an andere Gewerke ist von üblichen Toleranzen auszugehen. - Sämtliche Holzbauteile sind während Lagerung, Transport und Montage und bis zur Abnahme der Leistung durch die Bauleitung gegen Feuchtigkeitseinflüsse (inkl. Schlagregen und Starkwind), Verschmutzung und mechanische Beschädigung vom Unternehmer (mit Montage fortschreitender, zuverlässiger Witterungsschutz) zu schützen. Witterungsschutz in Bauphase muss in die Werkstattplanung mit einfließen und ist vor Ausführung mit dem Auftraggeber bzw. mit der Bauleitung abzustimmen. - Bei allen Positionen ist, sofern nicht explizit erwähnt, Lieferung, Abbund und Montage sämtlicher benötigten Materialien in die Preise einzurechnen. > Abbund: Das komplette Bearbeiten und Vorbereiten sämtlicher Holzbauteile für die Endmontage inkl. Bohrungen, Ausfräsungen, Einschnitte, Schrägschnitte, Nuten, Fasen usw. sowie der Einbau der Verbindungsmittel inkl. das Anbringen der Stahlteile ist in die Positionen einzurechnen. > Lieferung: Das Herstellen oder Liefern von sämtlichen für die fachgerechte Ausführung benötigten Materialien inkl. Transport auf die Baustelle (bis zur Verwendungsstelle). Kosten für Sondertransporte und Sonderbewilligungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. > Montage: Der Unternehmer ist für die Montage der ausgeschriebenen Konstruktion verantwortlich. Die Stabilität der Konstruktion sowie von Bestandskonstruktionen ist während jeder Montagephase zu gewährleisten. Sämtlich erforderliche provisorische Aussteifungskonstruktionen oder Abstützungen sowie Gerüste, Absturzsicherungen und Hebezeuge sind in die Einheitspreise einzurechnen.
04 36.0004C	Z Qualitätsgleichwertigkeit In den Positionen sind mitunter Produkte beispielhaft angeführt, um Qualitäten in bautechnischer und verarbeitungstechnischer Hinsicht über den Mindestanforderungen der einschlägigen Normen, sowie um ein gleichbleibendes Oberflächendesign zu gewährleisten. Bei nicht ausgefüllten Bieterlücken gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse als angeboten.
04 36.0004D	Z Befestigungs-/Montagemittel Sämtliche Befestigungs- und Montagemittel sind, falls hierfür im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen angeführt sind, in die jeweiligen Einheitspreise (Hauptposition) einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Alle Befestigungs- und Montagemittel sind entsprechend den jeweiligen statischen Erfordernissen zu wählen, alle

OG LG. POSNR	Stichwort
	Stahl-/ und Metallteile sind dauerhaft korrosionsbeständig auszuführen. Es dürfen ausschliesslich genormte oder bauaufsichtlich zugelassene Produkte verwendet werden.
04 36 .0004E	Z Montage Einbau der Zimmermeisterelemente entsprechend beiliegenden Planunterlagen. Die Montage der Elemente wird von befähigten und befugten Fachkräften durchgeführt. Sämtlich für die ausgeschriebenen Leistungen erforderliche Montagearbeiten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Fugendämmung der Fertigelemente/Halbfertigelemente erfolgt mit sattem hohlraumfreiem Stopfen der Bauanschlussfugen mit z.B. Mineralwolle/Stopfwole und/oder mit Kompribändern entsprechend der jeweiligen Einbausituation. Massivbauteil-/ bzw. Seitenanschlüsse müssen fachgerecht abgedichtet ausgeführt sein. Die Fugenausbildung und die Anschlüsse sind, falls hierfür im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen angeführt sind, in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Die Montage wird entsprechend den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen durchgeführt.
04 36 .0004I	Z Bohrungen, Leitungen Über die im Leistungsverzeichnis etwaig vorgesehenen Positionen für Öffnungen und Durchbrüche hinaus erforderlichen Bohrungen (z.B. für Leitungsführung, Dosenbohrungen für Elektro-Schalter, Steckdosen und dergleichen) sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.
04 36 .0004J	Z Schutz vor Feuchte u. Beschädigungen Schutzmassnahmen vor Feuchtigkeit und mechanischen Beschädigungen während Lagerung, Transport, Montage und Bauzeit sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Beschädigungen und Verschmutzungen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers sind unentgeltlich zu entfernen bzw. schadhafte Stellen sind unentgeltlich auszubessern.
04 36 .0010	Z Anforderungen an Werkstoffe/Bauprodukte
04 36 .0010A	Z Bauholz In sämtlichen Bereichen ist gutes Bauholz zu verwenden bzw. einzubauen.
04 36 .0010B	Z Mehrschichtplatten Mehrschichtplatten (z.B. 3S-/5S-Platten) aus Nadelholz massiv, abgesperrt, kreuzweise verleimt (AW 100), dimensionsstabil, geeignet für konstruktive Anwendung im Innen-, und Aussenbereich (Nutzungsklasse II), Emissionsklasse zumindest <= E1. Oberflächenqualität, falls in den jeweiligen Positionen nicht anderweitig angegeben: B/C Es dürfen ausschliesslich Platten mit Bauzulassung verwendet werden. Stärke laut Angaben im jeweiligen Positionstext.
04 36 .0010E	Z KLH-Platten Kreuzlagenholzplatten (KLH-Platten) Grossformatplatten aus Nadelholz mit mehrschichtigem, kreuzweise orientiertem Querschnittaufbau, aus gütesortierten, gehobelten Brettlamellen, die Lagen rechtwinkelig zueinander flächig Pressdruck-verleimt (Fugenfreie Oberflächen). Klebstofftyp I nach EN 301 zugelassen für die Verleimung von tragenden Holzbauteilen im Innen-/ und Außenbereich, bewitterungsbeständig. Festigkeitsklassen der Lamellen: C 24 nach EN 338, ein Anteil von maximal 10 Prozent C 16 ist zulässig. Oberflächenqualität, falls in den jeweiligen Positionen nicht anderweitig angegeben: Industriequalität Es dürfen ausschliesslich Platten mit Bauzulassung verwendet werden. Stärke laut Angaben im jeweiligen Positionstext. Allfällige Mehraufwendungen infolge produktabhängiger Plattenformate sind einzukalkulieren (Verschnitt, Anzahl der (schubsteifen) Stossverbindungen, etc.).
04 36 .0010H	Z Windpapier/Unterspannbahn Windpapier/Unterspannbahn, für hinterlüftete Fassaden laut jeweiligen Herstellerangaben überlappend verlegt und mit geeignetem Klebeband verklebt, einschliesslich mechanische Sicherung auf Untergründe aller Art. Sämtliche Anschlüsse inklusive Verklebung an Bauteile aller Art sind in den Einheitspreisen einzurechnen.

OG LG. POSNR	Stichwort
	Abgerechnet wird die beklebte Fläche der Wand, Überstände für die Anschlüsse an Bauteile aller Art sowie Verschnitt sind einzurechnen. Windpapier: sd-Wert mind. 0,02 m, dampfdiffusionsoffen. In sämtlichen Bereichen mit Fassadenschalungen mit offenen Fugen ist das Windpapier/ die Unterspannbahn dauerhaft UV-beständig, in Farbe Schwarz auszuführen, falls in den Positionstexten nicht anderweitig angegeben. Der jeweilige lichte Fugenteil bei offenen Fassaden (Fugenteil $\leq$ 33 Prozent) ist bei der Wahl der Unterspannbahn zu berücksichtigen. In Bereichen mit Fassadenbekleidungen ohne offene Fugen ist die UV-Beständigkeit des Windpapiers/ der Unterspannbahn nicht erforderlich.
04 36 .0010L	Z Wärmedämmungen (MW-W) Falls in den jeweiligen Positionen nicht anderweitig angegeben sind Wärmedämmungen aus Mineralwolle-Fassadendämmplatten (MW-W) einzubauen. Verlegung erfolgt entsprechend den jeweiligen Herstellerangaben. Es sind Wärmedämmungen in witterungsbeständiger, unverrottbarer und fäulnisbeständiger Qualität zu verwenden, raumbeständig und chemisch neutral. Faserqualität gesundheitlich unbedenklich nach TRGS 905, Erzeugnis mit NORM-Registrierung. Lamda Wert Mineralwollämmung $\leq$ 0,035 W/m²K. Brandverhalten gemäß ÖNORM EN 13501-1: A2-s1, d0 Bei wärmegeämmten Fassaden über 8 cm Gesamtdämmungs-Stärke sind die Wärmedämmungen 2-lagig, kreuzweise versetzt angeordnet einzubauen, sämtliche Wärmedämmungen sind hohlraumfrei einzubauen.
04 36 .0010N	Z Perimeterdämmungen Sockel (XPS-G30) Falls in den jeweiligen Positionen nicht anderweitig angegeben sind im Fassaden-Sockelbereich Wärmedämmungen aus geprüften druckfesten feuchtigkeitsbeständigen extrudierten Polystyrolhartschaumstoffplatten mit Stufenfalz (XPS-G30) einzubauen. Verlegung erfolgt entsprechend den jeweiligen Herstellerangaben. Platten punktweise mit Bitumenkaltkleber geklebt. XPS G30 laut ÖNORM EN 13164 Wärmeleitstufe (WLS): $\leq$ 0,035 W/mK Brandverhalten gemäß ÖNORM EN 13501-1: mind. E Dämmstärken sind im jeweiligen Positionstext angegeben.
04 36 .0010S	Z Dampfbremsefolien, sD=18m Dampfbremse-Folien: Falls in den jeweiligen Positionen nicht anderweitig angegeben sind Dampfbremse-Folien entsprechend EN 13984, geeignet als Luftdichtheitsschicht im Aussenwand-Aufbau, reissfest und temperaturbeständig auszuführen. Dampfbremse-Folien an allen Stößen, Fugen, Durchdringungen, Fehlstellen und Anschlüssen an Bauteile aller Art laut Herstellervorschriften luftdicht mit systemkompatiblen Klebebändern bzw. systemkompatibler Dichtmasse verklebt. Stöße mindestens 10 cm überlappt. Verdeckte Befestigung mit Klammern oder Nägeln im Überlappungsbereich. Anschlüsse an Bauteile aller Art sind luftdicht zu verkleben und zusätzlich mechanisch zu sichern. Zusammensetzung: PP-Vlies mit PP-Beschichtung sD-Wert: 18 m Gewicht: ca. 90 g/m² Dicke: ca. 0,2 mm Brandverhalten: E nach EN 13501
04 36 .13	Binder, Dachriegel Der Transport und das Versetzen der Binder sowie die erforderlichen Windverbände sind im Einheitspreis einkalkuliert.
04 36 .1320	Z Brettschichtholzträger, (BSH), Neubau Kindergarten Koblach, Erdgeschoss (EG) liefern und versetzen. Träger aus Brettschichtholz GL24h (BS11) entsprechend Planbeilagen, getrocknet, Oberfläche (nicht Sicht) gehobelt. Dimensionen sind in den Planbeilagen ersichtlich und im Positionsstichwort angegeben. Lage/Einbaubereich siehe Planbeilagen. Einschliesslich aller erforderlichen Verbindungen, Befestigungsmittel und Montagemittel laut statischem Erfordernis und entsprechend Detailskizzen Planbeilagen.

OG LG . POSNR	Stichwort																
	Grundsätzlich sind alle Träger mit möglichst großer Länge auszuführen, falls Träger aufgrund von Überlängen gestoßen werden müssen, sind diese Stöße was Lage und kraftschlüssige Ausbildung betrifft, in Absprache mit dem Statiker auszuführen. Ggf. erforderliche Längsstöße sind im Einheitspreis zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet. Abrechnung erfolgt nach Laufmeter (m) Brettschichtholzträger ohne Unterschied der Einzellängen.																
04 36 .1320A	Z BSH-Vollwandträger, GL24h, 8/18cm Breite:80 mm Höhe: 180 mm Länge ca. 9,80m je Auflager Zuordnung: Auflager für nachfolgendes Deckenelement, siehe Position 36.1420A																
	<table><tr><td></td><td>L</td><td>.....</td><td></td></tr><tr><td></td><td>S</td><td>.....</td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td><u> </u></td><td></td></tr><tr><td>19,60 m</td><td>EP</td><td>.....</td><td>PP</td></tr></table>		L				S					<u> </u>		19,60 m	EP		PP
	L																
	S																
		<u> </u>															
19,60 m	EP		PP														
04 36 .1321	Z Vollholzträger, (C24), Neubau Kindergarten Koblach, Erdgeschoss (EG) liefern und versetzen. Dimensionen sind in den Planbeilagen ersichtlich und im Positionsstichwort angegeben. Lage/Einbaubereich siehe Planbeilagen. Einschliesslich aller erforderlichen Verbindungen, Befestigungsmittel und Montagemittel laut statischem Erfordernis und entsprechend Detailskizzen Planbeilagen. Abrechnung erfolgt nach Laufmeter (m) Brettschichtholzträger ohne Unterschied der Einzellängen.																
04 36 .1321A	Z Vollholzträger, C24, 8/10cm Breite:80 mm Höhe: 100 mm Länge ca. 3,50m je Auflager Zuordnung: Auflager für nachfolgendes Bodenelement, siehe Position 36.1425A																
	<table><tr><td></td><td>L</td><td>.....</td><td></td></tr><tr><td></td><td>S</td><td>.....</td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td><u> </u></td><td></td></tr><tr><td>7,00 m</td><td>EP</td><td>.....</td><td>PP</td></tr></table>		L				S					<u> </u>		7,00 m	EP		PP
	L																
	S																
		<u> </u>															
7,00 m	EP		PP														
04 36 .14	Decken Die angegebene zulässige Auflast umfasst die Deckenunterkonstruktion, Fußbodenkonstruktion und Nutzlast einschließlich eines etwaigen Zuschlags für Zwischenwände.																
04 36 .1420	Z Massivholzdecken, Neubau Kindergarten Koblach, Decke über Erdgeschoss (EG) liefern und versetzen. Stärke der Deckenelemente ist im Positionstext angegeben. Untersicht (US) NICHT Sicht, Ausbildung Decke als Massivholzplatte (z.B. KLH) inklusive aller Befestigungsmittel. Ausführung nach statischem Erfordernis. Die Spannrichtungen laut Statik sind zu berücksichtigen. Die Abrechnung erfolgt nach m2 Deckenfläche ohne Unterschied in den Einzelgrößen.																
04 36 .1420A	Z Massivholzdecke, 100mm Deckenstärke: 100 mm. Zuordnung: Decke über Erdgeschoss im Bereich etwaig zu einem späteren Zeitpunkt nachfolgendes Stiegenhaus.																

OG LG . POSNR	Stichwort					
				L		
				S		
		W	35,00 m²	EP		PP
04 36 .1425	Z	Decken aus 3-Schichtplatten,, Neubau Kindergarten Koblach, Decke unter Erdgeschoss (EG) über Liftgrube liefern und versetzen. Stärke der Platten ist im Positionstext angegeben. Inklusive aller Befestigungsmittel. Ausführung nach statischem Erfordernis. Die Spannrichtungen laut Statik sind zu berücksichtigen. Anschlüsse an Träger laut Plan werden in Aufzählungspositionen abgegolten. Die Abrechnung erfolgt nach m2 Deckenfläche ohne Unterschied in den Einzelgrößen.				
04 36 .1425A	Z	Deckenelement Boden Aufzugsschacht 3S Platten, 50mm Deckenstärke 50 mm (Schichtenaufbau lt. Angabe Tragwerksplaner: 13/24/13 mm) Zuordnung: Boden über Liftgrube im Erdgeschoss				
				L		
				S		
		W	6,50 m²	EP		PP
04 36 .1490	Z	Aufzahlungen auf Decken für die Herstellung von Durchbrüchen.				
04 36 .1490A	Z	Az. Durchbrüche bis 0,01m²				
				L		
				S		
			2,00 Stk	EP		PP
04 36 .1490B	Z	Az. Durchbrüche über 0,01bis 0,05m²				
				L		
				S		
			1,00 Stk	EP		PP
04 36 .15		Riegelwände und Verkleidungen Verkleidungen: Verkleidungen der Riegelwände werden je Seite abgerechnet. Verkleidungen mit Gipsbauplatten: Verkleidungen aus Gipskarton- oder Gipsfaserplatten mit verspachtelten Fugen sind in einer geschlossenen Fläche verlegt. Die Befestigungsmittel sind versenkt und verspachtelt. Kantenschutz aus Metall und Grundierung werden gesondert verrechnet. Die Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers werden eingehalten.				
04 36 .1502	Z	Nichttragende Riegelwand einschließlich Auswechlungen laut Erfordernis (z.B. für Stockrahmen, Öffnungen, etc.) im Aussennraumbereich (A-), entsprechend Planbeilagen liefern und versetzen. Rahmenkonstruktion umlaufend und Steher aus Kantholzprofilen, Festigkeitsklasse C24, Oberfläche (nicht Sicht) gehobelt, Dimensionen und Achsabstände sind im Positionstext angegeben. Auswechlungen mit Dimensionen laut jeweils statischem Erfordernis. Einschliesslich aller erforderlichen Verbindungen, Befestigungsmittel und Montagemittel laut statischem Erfordernis und entsprechend Detailskizzen Planbeilagen. Montage erfolgt auf Stahlbeton-Bodenplatte bzw. Stahlbetondecken, Bauteilstärken siehe Planbeilagen. Beplankungen einseitig (Sichtschalungen und ggf. Lattungen) werden mit gesonderten Positionen vergütet.				

OG LG . POSNR	Stichwort
04 36 .1502A	Z A-Riegelwand, gehob.100mm,H b.3,2m Nichttragende Riegelwandkonstruktion, 100 mm dick, aus gehobelten Kanthölzern , Gerippe, Zwischensäulen, Riegel und Streben im Raumaß (Querschnitt) 100 x 60 mm, Achsabstände e <= 600 mm. Schwellhölzer und oberes Querholz >= 60 mm stark, inklusive notwendiger Schiftungen. Abrechnung nach m2 Wandfläche, Öffnungen über 1,5 m2 werden abgezogen. L S W 65,00 m² EP PP
04 36 .1502B	Z Az Bepl. Riegelwand 3s-/Mehrsch.platten (A) 19mm, H b.3,2m Aufzahlung (Az) für einseitige Beplankung der Position 36.1502A, Beplankung mit 3S-Platten, 19 mm stark, mit Riegelwand-Rahmen verschraubt. Abrechnung erfolgt nach m2 Beplankungsfläche je Lage. L S 53,00 m² EP PP
04 36 .30	Z Fassadenbauteile, Schalungen und Lattungen Gehobeltes Holz: Wenn nicht anderweitig angegeben wird für alle Fassadenbauteile (Lattungen, Schalungen und Decklagen) gehobeltes Holz verwendet. Oberflächenbehandlung: Wenn nicht anderweitig angegeben sind alle Fassadenbauteile (Lattungen, Schalungen und Decklagen) ohne zusätzliche Oberflächenbehandlung (Holz-natur) zu kalkulieren. Holzverbindungen: Soweit nicht anderweitig angegeben, wird die Art der Holzverbindungen vom Auftragnehmer festgelegt. Sichtbare Schraubungen sind im durchlaufenden Raster geschraubt auszuführen. Sämtliche Befestigungsmittel sind dauerhaft korrosionsfrei auszuführen und zu kalkulieren. Holzqualität: Wenn nicht anderweitig angegeben, wird gutes Bauholz verwendet. Alle Sichtschalungen bzw. sichtbare Decklagen sind mindestens mit Holz der Güteklasse B (gemäß EN 13017-1) herzustellen. Als Konstruktionsholz (z.B. Lattungen) ist heimisches Fichten-/ oder Tannenholz zu bevorzugen. Für alle Sichtschalungen und sichtbare Decklagen ist astarmes heimisches Holz zu verwenden und entsprechend zu kalkulieren. Abrechnung: Die Abrechnung der Wand-, Decken-, und Bodenflächen erfolgt nach dem Wand-, Decken-, bzw. Bodenflächenausmaß ohne Flächenzuschläge. Decklagen: Abgerechnet wird die abgewinkelte Oberfläche der Verkleidung im Deckmaß (nicht Federmaß). Öffnungen: Öffnungen bis 1,5 m2 werden durchgerechnet, Öffnungen über 1,5 m2 werden abgezogen.
04 36 .3032	Z Windpapier (Unterspannbahn) für Holzfassaden-Bauteile, Bereiche mit offener Sichtschalung liefern und fachgerecht verlegen.
04 36 .3032A	Z Windpapier/Unterspannbahn UV-beständig Windpapier/Unterspannbahn, UV-beständig, Farbe Schwarz, entsprechend den Vorbemerkungen, liefern und fachgerecht verlegen, einschliesslich Verklebungen, Anschlüsse, Überlappungen, etc. Abrechnung erfolgt nach m2, Überlappungen werden nicht vergütet und sind einzurechnen.

OG LG. POSNR Stichwort

				L			
				S			
			W	413,00 m²	EP		PP
04 36 .3033	Z	Wärmedämmungen im Bereich Aussenfassaden-Bauteile (A-) entsprechend Planbeilagen. Wärmedämmung MW-W Fassadendämmplatten lt. Pos. 36.0010L liefern, gegebenenfalls zuschneiden und mit pressgestossenen Fugen zwischen Wandlattung fachgerecht verlegen, einschliesslich Anpassungen/Zuschneiden im Bereich etwaiger Durchdringungen und inklusive Anarbeiten im Bereich von Leibungsflächen und Randabschlüssen. Mehrlagige Dämmungen werden stossversetzt verlegt, Dämmungen sind gegen Abrutschen zu sichern.					
04 36 .3033A	Z	Wärmedämmung MW-W, 40mm Dämmungsdicke je Lage: 40 mm					
				L			
				S			
			3,00 m²	EP		PP	
04 36 .3033D	Z	Wärmedämmung MW-W, 80mm Dämmungsdicke je Lage: 80 mm					
				L			
				S			
			W	230,00 m²	EP		PP
04 36 .3033E	Z	Wärmedämmung MW-W, 100mm Dämmungsdicke je Lage: 100 mm					
				L			
				S			
			W	230,00 m²	EP		PP
04 36 .3034	Z	Wandlatten für Holzfassaden- Bauteile, Bereiche mit offener Sichtschalung, Latten gehobelt. Abrechnung erfolgt nach m2 je Lage. Dazwischenliegende Dämmungen werden gesondert vergütet.					
04 36 .3034A	Z	Wandlattung 100/60mm Wandlattung (Schiffattung), Achsabstand lt. Erfordernis, maximal jedoch e <= 66 cm, auf Untergrund Mauerwerk geschraubt (Dübelmontage). Abgerechnet je Lage. Dazwischenliegende Wärmedämmungen werden gesondert vergütet. Querschnitt (T x B) 100 x 60 mm					
				L			
				S			
			W	230,00 m²	EP		PP
04 36 .3034C	Z	Wandlattung 80/60mm Wandlattung oder Konterlattung, Achsabstand lt. Erfordernis, maximal jedoch e <= 66 cm, auf Untergrund Holz geschraubt. Abgerechnet je Lage.					

OG LG. POSNR	Stichwort				
	Dazwischenliegende Wärmedämmungen werden gesondert vergütet.				
	Querschnitt (T x B) 80 x 60 mm				
			L		
			<u>S</u>		
		W 230,00 m²	EP	PP	
04 36 .3034D	Z Wandlattung vertikal UK-Holz 45/50 mm Hinterlüftung Wandlattung oder Konterlattung, Achsabstand e = ca. 60 cm, auf Untergrund Holz geschraubt. Abgerechnet je Lage. Querschnitt (T x B) 45 x 50 mm				
			L		
			<u>S</u>		
		W 238,00 m²	EP	PP	
04 36 .3034E	Z Wandlattung vertikal UK-STB 45/50mm Hinterlüftung Wandlattung (Schifflattung), Achsabstand e = ca. 60cm, mit Schrauben und Dübeln befestigt auf Untergrund aus Stahlbeton. Abgerechnet je Lage. Querschnitt (T x B) 45 x 50 mm				
			L		
			<u>S</u>		
		W 175,00 m²	EP	PP	
04 36 .3034F	Z Az Farbton Schwarz für Wandlattung Aufzahlung (Az) auf die Positionen 36.3034D und E - für eine deckende Beschichtung (Anstrich) auf Holzlattungen im Aussenbereich (A). Farbton: Schwarz Zuordnung: Anstrich der vertikalen Unterkonstruktion der Kreuzfassade.				
			L		
			<u>S</u>		
		413,00 m²	EP	PP	
04 36 .3035	Z Verblechungen liefern und versetzen. <u>Zuordnung:</u> Bereiche oberer und unterer Fassadenabschluss und/oder im Parapet-, und Sturzbereich von Fenster-, und Türöffnungen. Abrechnung erfolgt nach Laufmeter (m), ohne Unterschied der Einzellängen.				
04 36 .3035A	Z Insektenschutzgitter Alu, Schwarz Liefern und montieren von Insektenschutz-Lochlechen aus Aluminium, gekantet, deckend beschichtet, Farbe Schwarz/Antrazith, abgewinkelte Breite ca. 80mm. Abrechnung erfolgt nach Laufmeter (m), ohne Unterschied der Einzellängen. Zuordnung: Bereiche oberer und unterer Fassadenabschluss sowie im Parapet-, und Sturzbereich von Fenster-, und Türöffnungen.				
			L		
			<u>S</u>		
		W 208,00 m	EP	PP	

OG LG . POSNR	Stichwort				
04 36 .3035B	Z Sockelausbildung L-Winkel				
Sockelausbildung entsprechend Detailskizze Planbeilagen, mit Anschlussblech aus Edelstahl, mind. 0,9 mm stark					
Verblechung mit 1 Abkantung, Abwicklungsbreite ca. 20 cm					
Ebenfalls im Einheitspreis einzurechnen:					
- Dauerhaft wassersperrender Abschluss zur Stahlbeton-Bodenplatte mit Kompriband (Auswahl und Einbau exakt lt. Herstellervorschrift), z.B. ILLBRUCK, ILLMOD 600, oder Gleichwertiges.					
Angebotenes Produkt:					
Abrechnung erfolgt nach Laufmeter (m).					
		L	,.		
		S	,.		
		23,00 m	EP	,.	PP
04 36 .3035C	Z Sockelblech Schwarz				
Sockelblech entsprechend Detailskizze Planbeilagen, mit pulverbeschichtetem Anschlussblech (dauerhaft korrosionsbeständig), Blechstärke lt. Erfordernis					
Verblechung mit 1 Abkantung, Abwicklungsbreite ca. 35 cm					
Farbton (Schwarz) nach RAL nach Wahl AG					
Abrechnung erfolgt nach Laufmeter (m).					
		L	,.		
		S	,.		
		W	238,00 m	EP	,.
				PP	,.
04 36 .3035D	Z Sockel-Abschlussprofil 18cm Perimeterbereich				
Sockel-Abschlussprofile für Aussendämmung, Sockelabschluss entsprechend Detailskizze Planbeilagen, in den Fassadenaufbau einbinden und die Fuge zwischen Untergrund und Sockelprofil dicht verschließen, einschließlich Zubehör und Befestigungsmittel.					
Anschlussblech (dauerhaft korrosionsbeständig), Blechstärke lt. Erfordernis					
Verblechung mit 2 Abkantungen, Dämmstoffdicke (cm) ca. 18 cm					
Abrechnung erfolgt nach Laufmeter (m).					
		L	,.		
		S	,.		
		W	238,00 m	EP	,.
				PP	,.
04 36 .3036	Z				
Perimeterdämmung, Wärmedämmung im Sockelbereich XPS G30 laut Pos. 36.0010N					
Abrechnung erfolgt nach m2 gedämmter Fläche (bei mehrschichtigkeit je Dämmlage), Verschnitt ist einzukalkulieren.					
04 36 .3036A	Z Perimeterdämmung XPS, 180mm				
Dämmung im Sockelbereich. passgenau geschnitten und verlegt					
		L	,.		
		S	,.		
		W	35,00 m²	EP	,.
				PP	,.
04 36 .3040	Z				
Decklagen Holz-Fassadenverkleidungen:					

OG LG . POSNR Stichwort

Fassaden-Sichtverkleidung (als Lattung mit offener Fuge) im Aussenraum (A-), Holzart WEISSTANNE, diagonal (60 Winkelgrad), lichter Abstand 3 cm, herstellen, liefern und montieren entsprechend Planbeilagen und nachstehender Beschreibung:

Holzlattung, aus heimischem Holz, Qualität 0/1, Oberfläche gehobelt, Querschnitt ca. 30/20 mm, (30 mm Ansichtsbreite) Fugenbreite 30 mm, mit rostfreien Schrauben verdeckt auf den Untergrund (Wandlattungen) geschraubt. (Lattung in gesonderten Positionen), Befestigung/Verschraubung mit Untergrund erfolgt in der Fuge.

Anarbeiten an Bauteile aller Art und Randabschlüsse sind im Einheitspreis einzukalkulieren, Leibungsflächen werden zum selben Einheitspreis abgerechnet.

Abrechnung erfolgt je Lage nach m2 Ansichtsfläche (2 m2 Decklagenfläche = 1 m2 fertige Fassadenfläche). die Verlegung der Lagen erfolgt gespiegelt.

Aussparungen bei Schalungen und Lattungen bis zu einer Einzelfläche von 4 m2, werden bei der Ausmaßermittlung nicht abgezogen.

04 36 .3040A Z A-Fassadenverkleidung, 30x20mm 1-lage

1-lage diagonale Fassadenlattung 30 x 20 mm (30mm Ansichtsfläche) (60 Winkelgrad) auf Unterkonstruktion Pos. 36.3034D-E geschraubt.

L

S

W 413,00 m² EP PP

04 36 .3040B Z A-Fassadenverkleidung, 30x20mm 2-lage

2-lage diagonale Fassadenlattung 30 x 20 mm (30mm Ansichtsfläche) (60 Winkelgrad) gespiegelt auf 1-lage der Fassadenlattung Pos. 3040A verdeckt geschraubt

L

S

W 413,00 m² EP PP

04 36 .3040C Z Az Kantenprofil (Est.) H b. 3,00m

Aufzahlung (Az) auf die Position 36.3040A und B für den Mehraufwand bei der Eckausbildung mit einem Kantenprofil gebogen in Y-Form aus Edelstahl (Est.) lt. Planbeilage

Profil mit einer Abwicklung von ca. 35 cm mit 3 Abkantungen inkl. Befestigung an Holzunterkonstruktion

Material: verzinnter Edelstahl (nichtrostender Chromstahl (W 1.4016 nach DIN 17441) mit zusätzlicher Zinn-Beschichtung (mit mattgrauer Oberfläche))

Alle Unterkonstruktionen wie Haftbleche, Kieswinkel, etc. sind, falls nicht anderweitig angegeben, im selben Material auszuführen.

Ansichtslänge der Ecken ca. 3m
Dicke ca. 0,7mm nach statischer Erfordernis

inkl. Anarbeiten der Fassadenlattungen an das Kantenprofil mit einer Gehrungsecke.

Abrechnung erfolgt nach Laufmeter (m) Eckausbildung

L

S

48,00 m EP PP

04 36 .3040D Z Az Auswechslung Notstromanschluss

Aufzahlung (Az) auf die Position 36.3040A und B für den Mehraufwand bei der Ausbildung einer Auswechslung für Revisionszwecke in der Fassade für den Zugang zum Notstromanschluss lt. Planbeilage.

Abmessungen:
(Breite x Höhe) = ca. 63 x 54 cm

OG LG. POSNR	Stichwort				
	rombusförmig Gesamtstärke ca. 4 cm				
	Abrechnung erfolgt als Pauschale				
				L	
				S	
			1,00 PA EP	PP	
04 36.3040E	Z Az Auswechslung Fassadenpanel				
	Aufzahlung (Az) auf die Position 36.3040A und B für den Mehraufwand bei der Ausbildung einer Auswechslung in der Fassade für Revisionszwecke bei der Zuluftöffnung über die gesamte Höhe der Fassade lt. Planbeilage inkl. aller Befestigungsmittel und Unterkonstruktionen				
	von 1-lage Fassadenlattung auf UK geschraubt				
	Abmessungen: (Breite x Höhe) = ca. 139 x 300 cm Gesamtstärke ca. 4 cm				
	Abrechnung erfolgt als Pauschale				
				L	
				S	
			1,00 PA EP	PP	
04 36.3050	Z				
	Decklagen Holz-Fassadenverkleidungen:				
	Fassaden-Sichtschalung (Blockwandschalung) im Aussenraum (A-), Holzart WEISSTANNE, senkrecht (stehend), Nut+Feder (N+F) Vollschalung, Fugen stumpf gestossen, herstellen, liefern und montieren entsprechend Planbeilagen und nachstehender Beschreibung:				
	Nut+Feder-Vollschalung mit gerader Nut (ohne Fase), aus heimischem Holz, Qualität 0/1, Oberfläche gehobelt, Querschnitt ca. 20/>95 mm (mind. 88 mm Deckmass - Ansichtsbreite), Fugen stumpf gestossen (mit Minimalfuge), mit rostfreien Schrauben verdeckt in der Nut auf den Untergrund (Lattungen) geschraubt.				
	Anarbeiten an Bauteile aller Art und Randabschlüsse sind im Einheitspreis einzukalkulieren, Leibungsflächen werden zum selben Einheitspreis abgerechnet. Abrechnung erfolgt nach m2 Ansichtsfäche im Deckmass (nicht Federmass).				
04 36.3050A	Z A-Fassaden-Sichtschalung, Blockwandschalung N+F senkrecht				
				L	
				S	
		W	20,00 m² EP	PP	
04 36.3050B	Z Az Gehrungseck (beidseitig) H b. 3,0m				
	Aufzahlung (Az) auf die Position 36.3050A Z für Mehraufwand bei der Ausbildung von Gehrungsecken.				
	Abrechnung erfolgt nach Laufmeter (m) beidseitig ausgebildete Gehrungskante.				
				L	
				S	
			11,00 m EP	PP	
04 36.3050D	Z A-Fassadenpanel Eingangsbereich 130x300cm H b.3,2 m				
	Herstellen eines Fassadenpanels (aus Blockwandschalung) im Eingangsbereich im Aussenbereich (A-) Holzart WEISSTANNE - entsprechend Planbeilagen				

Programmsystem "ABIS - AVA"
Lizenz-Nr. 33159

OG LG. POSNR Stichwort

L
S

W 3,00 Stk EP PP

04 36 .4011 Z

Schiebetore im Aussenraumbereich Nebengebäude Müllraum und Fahrradabstellplatz, herstellen, liefern und montieren.

04 36 .4011A

Z Schiebetür Nebengebäude

Herstellen, liefern und montieren einer Schiebetoranlage im Aussenraumbereich Nebengebäude Müllraum (Fassadenbereich) entsprechend Planbeilagen in folgender Ausführung:

Ausführungsstufe (gemäß EN 1090):
EXC1

Beschreibung / Spezifikationen:

- Schiebetoranlage bestehend aus 1 Stück laufenden Schiebetorblatt mit oberen Laufschiene und mit unteren Führungsrollen entsprechend Planbeilagen.
- Gesamtaussenmaß der Toranlage (Länge x Höhe) ca. 5190 x 2640 mm.
- Grundkonstruktion des Torblattes aus feuerverzinkten Stahlrahmen laut Plan bestehend aus umlaufenden Formrohren nach statischem Erfordernis, mindestens jedoch 70/70/4mm, Geometrie laut Plan mit jeweils mindestens einer Strebe je Torblatt. Einbau von durchlaufenden U- Profilen im unteren Bereich als Führungselemente.

Verkleidung des Formrohrrahmens mit einer Blockwandschalung vertikal N+F in Weissstanne diese wird in eigener Fassadenposition abgehängt,
- inklusive gehobelten Lattung (Stärke nach Bedarf laut Plan), und einer gehobelten Schifflattung (Stärke nach Bedarf lt. Plan)

Fassaden-Sichtschalung Weissstanne, mit rostfreien Schrauben verdeckt (nicht sichtbare Befestigung) auf die Lattung geschraubt,
Befestigung/Verschraubung mit Untergrund erfolgt in der Nut mit z.B. Nutklammern (Schraubkrallen).
Stirnseitig ist die Konstruktion ebenfalls durch eine Weissstanne-Sichtschalung abzudecken.

Die Innenseite wird nicht verkleidet.

Schiebetorbeschläge mit Rollapparaten
z.B. System HELM Profil 500, oder Gleichwertiges,
jedenfalls laut statischem Erfordernis entsprechend Torblattgewicht.
Montage Schiebetorschiene auf Stahlbetondecke.

Angebotenes Produkt:

Gleitrollen (Bodenführungsrollen)
z.B. HELM 459 PL, oder Gleichwertige,
inklusive Verbindung mit der Stahlbeton-Bodenplatte nach statischem Erfordernis (Distanz ab Vorderkante Beton ca. 235 mm,
Achsabstand Torblatt ca. 280 mm).

Angebotenes Produkt:

Torpuffer:
z.B. HELM 360 oder Gleichwertige.

Angebotenes Produkt:

Türgriff Innenseitig:
Montage von z.B. 1 Stück HELM Handgriffen 256 LM oder Gleichwertige.

Angebotenes Produkt:

Türgriff Aussenseitig:
Einbau von z.B. 1 Stück HELM Griffmuscheln 5208.02, oder Gleichwertige.

Angebotenes Produkt:

- Inklusive 1 Stück Bodentürschlösser für bauseitigen Einbau eines Profil-/ Rundzylinders.
- Inklusive oben und unten durchlaufend montierte Insektenschutz-Lochbleche.

- Inklusive Kleinteile und Nebenarbeiten nach Erfordernis.

Montagegrund:

Stahlbeton-Decke und Stahlbeton-Bodenplatte (Sichtbeton mit flächenfertiger Oberfläche) bauseits.
Alle Befestigungsmittel aus nichtrostendem Stahl, alle Schweissnähte sind fachgerecht durchgängig geschweißt.

Abrechnung der fertig montierten Schiebetoranlage erfolgt als Pauschale (PA).

L

S

W 1,00 PA EP PP

Zimmermeisterarbeiten

Summe LG 36 EUR

AUSBAUARBEITEN

Summe OG 04 EUR

OG LG. POSNR	Stichwort
98	REGIELEISTUNGEN
	Ständige Vertragsbestimmungen LB 20 - siehe Abschnitt OG 00: PROJEKTSPEZIFISCHE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
98 98	Z Regiearbeiten
	Ständige Vorbemerkungen
	1. Abrechnung Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Bestellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte). Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde. Die Kosten für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport von Geräten (z. B. Tieflader u.dgl.) sind in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz in Regie erforderlich ist. Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird im Zweifelsfall angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. dass für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen. 2. Preisbildung Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten: - der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061, - die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung, - die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, - die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.). - In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten. 3. Technische Vertragsbedingungen Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen. 4. Angeführte Richtlinien und Normen ÖBGL: Österreichische Baugeräteliste; Herausgeber: Vereinigung der industriellen Bauunternehmungen Österreichs, ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.
98 98 .01	Z Regie Arbeiter
	Ständige Vorbemerkungen
	1. Allgemeines Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht. Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. 2. Überstundenvergütung Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt: Die tatsächliche, außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistete Stundenzahl wird bei a) Überstunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3, b) Überstunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3, c) Ersatzruhepflichtigen Überstunden mit 7/3 multipliziert. Der Regiepreis bleibt unverändert.
98 98 .0192	Z
	Regiestunden.
98 98 .0192B	Z Regiestunden Facharbeiter
	L
	S
	40,00 h EP PP
98 98 .0192C	Z Regiestunden Hilfsarbeiter
	Für Hilfsarbeiter.

OG LG. POSNR Stichwort

					L			
					S			
		40,00 h	EP		PP			
98 98 .03	Z	Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen						
		Ständige Vorbemerkungen						
		1. Verrechnung						
		Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.						
		Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.						
98 98 .0301	Z							
		Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.						
98 98 .0301A	Z	Baustofflieferungen						
					L			
					S			
		1.000,00 VE	EP		PP			
98 98 .0302	Z							
		Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.						
98 98 .0302A	Z	Fremdleistungen						
					L			
					S			
		1.000,00 VE	EP		PP			
Regiearbeiten								
Summe LG 98					EUR			
REGIELEISTUNGEN								
Summe OG 98					EUR			

ZUSAMMENSTELLUNG

OG 01	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN ALLGEMEIN	EUR	,.
OG 04	AUSBAUARBEITEN	EUR	,.
OG 98	REGIELEISTUNGEN	EUR	,.

GESAMTSUMME

Summe		EUR	,.
	% Nachlass/Aufschlag	EUR	,.
	Summe inkl. Nachlass/Aufschlag	EUR	,.

+ 20.00% Umsatzsteuer EUR ,.

Angebotssumme EUR ,.

Angebotspreis in Worten

Der Angebotsteller erklärt, dass er die im vorstehenden Leistungsverzeichnis angegebenen Leistungen zu den dort eingesetzten Preisen anbietet, dass er von sämtlichen Angebotsunterlagen und Angebotsbedingungen Kenntnis genommen hat, sie als ausreichend und rechtsgültig anerkennt.

Das Angebot ist auf der Seite -XXV- des Angebotes rechtsgültig zu unterfertigen.

Inhaltsverzeichnis

OG 00 PROJEKTSPEZIFISCHE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
LG 00 Allgemeine Bestimmungen	1
OG 01 BAUSTELLENGEMEINKOSTEN ALLGEMEIN	5
LG 01 Baustellengemeinkosten	5
OG 04 AUSBAUARBEITEN	11
LG 36 Zimmermeisterarbeiten	11
OG 98 REGIELEISTUNGEN	26
LG 98 Regiearbeiten	26

D. ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL



Anlage: "Ökologische Kriterien zur Materialwahl"

6. 11. 2019, 16.12 Uhr
Gabriele Rohregger
Spektrum GmbH

Folgende ökologische Produktanforderungen sind Bestandteil der Ausschreibung und zwingend einzuhalten. Den jeweiligen Kriterien entsprechende Produkte sind für die meisten Produktgruppen auf der Internetplattform "baubook ökologisch ausschreiben – Kriterienkataloge „ÖkoKauf Wien “ und Servicepaket „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“" (www.baubook.info/oea) mit der Filtereinstellung "nur mit allen Kriterien" zu finden. Sollen Produkte verwendet werden, die dort nicht angeführt sind, müssen entsprechende Prüfnachweise vom Bieter vorgelegt werden.

Im ersten Abschnitt (blaue Überschriften) werden zu den gewählten Leistungsgruppen und Produktgruppen (PG) die gewählten Kriterientitel gelistet. Im zweiten Abschnitt (grüne Überschriften) werden die entsprechenden Kriterien aufgelistet.

Kriterienkatalog 2011

Folgende Kriterien sind von *allen* nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 4. 7. Halogenfreie Verpackung

LV Zimmermeisterarbeiten (komplett)

Alle betroffenen Produktgruppen

- Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für KMR-Stoffe
- Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen
- Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten
- Kriterium 2. 2. 7. Verbot von n-Butanonoxim und Aminen
- Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe
- Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganischer Verbindungen
- Kriterium 2. 4. 1. Vermeidung von PVC
- Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen in Baumaterialien aus Polymeren
- Kriterium 3. 3. 1. Verbot von Tropenholz aus nicht nachhaltiger Produktion

PG Holz und Holzwerkstoffe

Bauschnittholz, Bauholz unverleimt, Latten, Leisten, Bretter, Kanthölzer

- Kriterium 2. 6. 6. Vermeidung von Holzschutzmitteln
- Kriterium 3. 3. 1. Verbot von Tropenholz aus nicht nachhaltiger Produktion
- Kriterium 3. 3. 2. Verbot von Nichttropenhölzern aus nicht nachhaltiger Holzgewinnung

Massivholzplatten, Brettschichtholz, Brettsperrholz

- Kriterium 2. 6. 6. Vermeidung von Holzschutzmitteln
- Kriterium 3. 3. 1. Verbot von Tropenholz aus nicht nachhaltiger Produktion
- Kriterium 3. 3. 2. Verbot von Nichttropenhölzern aus nicht nachhaltiger Holzgewinnung
- Kriterium 5. 1. 1. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Holzwerkstoffe
- Kriterium 5. 1. 2. Formaldehyd-Grenzwerte für Holzwerkstoffe

Sperrholzplatten, Furnierschichtholzplatten

Kriterium 2. 6. 6. Vermeidung von Holzschutzmitteln
Kriterium 3. 3. 1. Verbot von Tropenholz aus nicht nachhaltiger Produktion
Kriterium 3. 3. 2. Verbot von Nichttropenhölzern aus nicht nachhaltiger Holzgewinnung
Kriterium 5. 1. 1. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Holzwerkstoffe
Kriterium 5. 1. 2. Formaldehyd-Grenzwerte für Holzwerkstoffe

PG Dämmstoffe und Abdichtungen

XPS-Dämmplatten

Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für KMR-Stoffe in Dämmstoffen
Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen in Baumaterialien aus Polymeren
Kriterium 2. 4. 6. Grenzwert für flüchtige halogenorganische Verbindungen in Dämmstoffen
Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Mineralwolle-Dämmplatten

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen
Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für KMR-Stoffe in Dämmstoffen
Kriterium 5. 3. 1. Vermeidung anorganischer Fasern in der Raumluft
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Bitumenkaltkleber und Bitumenkaltspachtelmassen

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für KMR-Stoffe
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für umweltgefährliche Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenolethoxylaten (APEO)
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 4. 1. 1. Grenzwert für Lösungsmittelgehalt in Bitumenmassen

PG Bauplatten

Gipsfaserplatten, Gipskartonplatten

Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten
Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenolethoxylaten (APEO)
Kriterium 5. 2. 1. Grenzwert für die radioaktive Strahlenexposition
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

PG Dampfsperren und Dampfbremsen, Fassaden- und Dachbahnen, Dichtbänder

Dampfsperren und -bremsen aus Kunststoff

Kriterium 2. 4. 1. Vermeidung von PVC
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen in Baumaterialien aus Polymeren
Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln
Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe
Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dach- und Fassadenbahnen aus Kunststoff

Kriterium 2. 4. 1. Vermeidung von PVC
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen in Baumaterialien aus Polymeren
Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln
Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe
Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dach- und Fassadenbahnen aus Papier

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen
Kriterium 2. 4. 1. Vermeidung von PVC
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen in Baumaterialien aus Polymeren
Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe
Kriterium 3. 3. 5. Papiererzeugung ohne problematische Zusatzstoffe
Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dichtbänder und Wärmebrückenunterbrecher

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen in Baumaterialien aus Polymeren

PG Grundierungen und Beschichtungen

Grundbeschichtungen (außen)

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für KMR-Stoffe
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für umweltgefährliche Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle
Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen
Kriterium 2. 6. 6. Vermeidung von Holzschutzmitteln
Kriterium 2. 5. 9. VOC- Grenzwerte für Außenbeschichtungen

Deckbeschichtungen für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für KMR-Stoffe
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für umweltgefährliche Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle
Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen
Kriterium 2. 6. 6. Vermeidung von Holzschutzmitteln
Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen
Kriterium 2. 5. 9. VOC- Grenzwerte für Außenbeschichtungen

PG Füll-, Kleb- und Dichtstoffe

Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis, Acryldichtstoffe, PU-Dichtstoffe

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für KMR-Stoffe
Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen in Baumaterialien aus Polymeren
Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln
Kriterium 2. 5. 5. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Dichtmassen

Silikondichtstoffe

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für KMR-Stoffe
Kriterium 2. 2. 7. Verbot von n-Butanonoxim und Aminen
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganischer Verbindungen
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen in Baumaterialien aus Polymeren
Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen
Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln
Kriterium 2. 5. 5. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Dichtmassen

Montageschäume

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für KMR-Stoffe
Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für umweltgefährliche Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen in Baumaterialien aus Polymeren
Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen
Kriterium 2. 5. 11. VOC- und SVOC-Grenzwerte für sonstige Bauprodukte

Leime für Holz

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für KMR-Stoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen in Baumaterialien aus Polymeren
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Sonstige Klebstoffe

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für KMR-Stoffe
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für umweltgefährliche Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen in Baumaterialien aus Polymeren
Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd
Kriterium 5. 1. 3. Grenzwerte für die Emissionen aus Verlegewerkstoffen
Kriterium 2. 5. 11. VOC- und SVOC-Grenzwerte für sonstige Bauprodukte

Kriterienliste

Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

Massivbaustoffe, Bauplatten, Putze und Mörtel dürfen max. 3 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten. Bei Putzmörtel ist die Bezugsgröße das Gesamtgewicht des Mörtels ohne zugegebenes Wasser. Ausgenommen sind Putze in Wärmedämmverbundsystemen.

Nachweis:
Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Produkte mit natureplus-Qualitätszeichen nach den Vergaberichtlinien RL0800ff (Innenputze), RL1000ff (Trockenbauplatten), RL1100ff (Mauer- und Mantelsteine) erfüllen die Anforderungen (max. 1-2 M.-% Kunststoffe).

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen

Dämmstoffe aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen, Baupapiere (Dampfbremsen, Trennschichten, Winddichtbahnen, etc.) dürfen maximal 15 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Produkte mit natureplus-Qualitätszeichen erfüllen diese Anforderungen.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für KMR-Stoffe

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach Richtlinie 67/548/EWG bzw. nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

RL 67/548/EWG (Anhang VI)	CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)	Gew.- %
Krebserzeugend Kategorie 1,2: R45, R49 Kategorie 3: R40	Karzinogenität Kategorie 1A,1B: H350, H350i Kategorie 2: H351	$\leq 0,1$ ≤ 1
Erbgutverändernd Kategorie 1,2: R46 Kategorie 3: R68	Keimzellmutagenität Kategorie 1A, 1B: H340 Kategorie 2: H341	$\leq 0,1$ ≤ 1
Reproduktionstoxisch Kategorie 1,2: R60 oder R61 Kategorie 3: R62, R63	Reproduktionstoxizität Kategorie 1A,1B: H360 Kategorie 2: H361	$\leq 0,1$ ≤ 1
Zusatz Laktation: R64	Reproduktionstoxizität auf oder über die Laktation: H362	≤ 1

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für KMR-Stoffe in Dämmstoffen

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach Richtlinie 67/548/EWG bzw. nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

RL 67/548/EWG (Anhang VI)	CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)	Gew. - %
Krebserzeugend Kategorie 1, 2: R45, R49	Karzinogenität Kategorie 1A,1B: H350; H350i	≤ 0,1 %
Krebserzeugend Kategorie 3: R40	Karzinogenität Kategorie 2: H351	≤ 1 %
Erbgutverändernd Kategorie 1, 2: R46	Keimzellmutagenität Kategorie 1A, 1B: H340	≤ 0,1 %
Erbgutverändernd Kategorie 3: R68	Keimzellmutagenität Kategorie 2: H341	≤ 1 %
Reproduktionstoxisch Kategorie 1, 2: R60, R61	Reproduktionstoxizität Kategorie 1A, 1B: H360	≤ 0,5 %
Reproduktionstoxisch Kategorie 3: R62, R63	Reproduktionstoxizität Kategorie 2: H361	≤ 5 %
R64	Reproduktionstoxizität auf oder über die Laktation: H362	≤ 1 %

Ausnahme: Borsäure und Borsalze dürfen bis zu den in der 1. ATP (Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt) zur CLP-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 790/2009, genannten spezifischen Konzentrationsgrenzen für die Kennzeichnung enthalten sein.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen

Produkte, die zur Gänze oder teilweise aus mit HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus mit recycelten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig. Produkte aus recycelten potenziell (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien (z.B. PUR) sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche im Zuge der Aufbereitung aus den Rohstoffen entweichende (H)FKW bzw. (H)FCKW durch geeignete Technologien im Zuge des Produktionsprozesses zur Gänze zerstört wurden.

Es betrifft dies v. a. folgende Produktgruppen:

- XPS-Dämmplatten (insbes. über 8 cm Dicke)
- PUR/PIR-Dämmstoffe (v.a. aus recyceltem PUR/PIR)
- PU-Montageschäume
- PU-Reiniger, Markierungssprays und ähnliche Produkte in Druckgasverpackungen

Nachweis:

Bestätigungen des Herstellers bzw. der Herstellerin, ggfs. des Rohstofflieferanten

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen:

- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 43 „Wärmedämmstoffe aus fossilen Rohstoffen mit hydrophoben Eigenschaften“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für umweltgefährliche Einsatzstoffe

Stoffe, die nach der EU Richtlinie 67/548/EWG bzw. nach CLP-Verordnung 1272/2008 hinsichtlich der Umweltgefahren eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen bzw. Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

RL 67/548/EWG (Anhang VI)	CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)	Gew.- %
umweltgefährlich; R50 Sehr giftig für Wasserorganismen	Akut gewässergefährdend Kategorie 1; H400	≤ 1
umweltgefährlich; R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Akut gewässergefährdend Kategorie 1; Chronisch gewässergefährdend Kategorie 1; H400, H410	≤ 1
umweltgefährlich; R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Chronisch gewässergefährdend Kategorie 2: H411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozent zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

Beschichtungen, Putze, Gipsplatten, Estriche dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) enthalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

Phthalsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil ausgeschlossen.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe (insbes. das Bindemittel) mit umfassen muss.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von n-Butanonoxim und Aminen

Oxim- und aminvernetzende Silikone dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010. oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen

Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile in Beschichtungen ausgeschlossen:

- Phthalsäureester (Phthalate)
- 2-Butoxyethylacetat
- Diethylenglykoldimethylether
- Ethylenglykoldimethylether
- Triethylenglykoldimethylether

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010 oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganischer Verbindungen

Zinnorganische Verbindungen sind ausschließlich als Katalysator in Konzentrationen von max. 0,1 Gewichtsprozent (1000 ppm) zulässig.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle

Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI) oder Quecksilber enthalten, dürfen in Beschichtungen nicht enthalten sein. Eventuell auftretende Verunreinigungen dürfen jeweils höchstens 0,005 Gewichtsprozent (50 ppm), bei Arsen höchstens 0,001 Gewichtsprozent (10 ppm) und bei Cadmium sowie Quecksilber höchstens 0,0002 Gewichtsprozent (2 ppm) betragen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 4. 1. Vermeidung von PVC

Polyvinylchlorid (PVC) als Bestandteil von Produkten ist grundsätzlich unerwünscht.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen in Baumaterialien aus Polymeren

Baustoffe und Bauchemikalien aus Kunststoffen*) dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

*) außer Beschichtungen, die in einem eigenen Kriterium geregelt werden.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten

Folgende Produkte dürfen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten:

- Elastische Bodenbeläge
- Textile Bodenbeläge
- Elastische Sockelleisten
- Verlegewerkstoffe
- Unterlagen und Rückenbeschichtungen

Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen sind nicht zulässig.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

Halogenorganische Verbindungen dürfen in Beschichtungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden. Sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Sicherheitsdatenblatt geringere Konzentrationen verpflichtend anzuführen, gelten diese Konzentrationen als Grenzwerte.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 4. 6. Grenzwert für flüchtige halogenorganische Verbindungen in Dämmstoffen

Flüchtige halogenorganische Verbindungen (VOC) dürfen zu maximal 0,1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.

Nachweis:
Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 4. 7. Halogenfreie Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht. Außerdem hat der Bieter konkrete Angaben darüber zu machen, wie den Bestimmungen der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. II Nr. 648/1996 idgF, entsprochen wird.

Nachweis:
Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin

Kriterium 2. 5. 4. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Innenbeschichtungen

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Beschichtungen für die Innenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent, davon nicht mehr als 3 Gewichtsprozent SVOC. Weiß deckende Lacke dürfen max. 6 Gewichtsprozent Gesamt-VOC-Gehalt aufweisen.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium als erfüllt.
Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 5. 5. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Dichtmassen

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Dichtmassen darf maximal 5 Gewichtsprozent betragen, davon nicht mehr als 1 Gewichtsprozent SVOC. In beiden Fällen darf der Gesamtgehalt von VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (R-Sätze R42 oder R43; H-Sätze H317, H334, EUH208) 0,05 Gewichtsprozent (500 ppm) nicht übersteigen. Reaktiv während des Aushärtens entstehende flüchtige Stoffe sind mit dem stöchiometrisch maximalen Ausmaß mit einzurechnen.

Nachweis:
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 5. 9. VOC- Grenzwerte für Außenbeschichtungen

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe VOC) von Beschichtungen für die Außenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent betragen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 5. 11. VOC- und SVOC-Grenzwerte für sonstige Bauprodukte

Der VOC-Gehalt darf maximal 10 Gewichtsprozent betragen. Der SVOC-Gehalt von Gemischen, die im Innenbereich zur Anwendung kommen, darf maximal 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (R-Sätze R42 oder R43; H-Sätze H317, H334, EUH208) ausgeschlossen sind.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Biozide dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Allenfalls enthaltenes Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden beim Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt. Für Formaldehyd und -abspalter gibt es gegebenenfalls ein eigenes Kriterium.

Es sind nur die unten stehenden Wirkstoffe bzw. Wirkstoffkombinationen (in der Folge Biozide genannt) mit den dort genannten Gehalten zulässig. Das gilt auch für Biozide, die aus Vorprodukten eingeschleppt werden. Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren,

- dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde, den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet,

UND

- dass die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 200 ppm im Produkt nicht überschreitet. Wenn DBDCB anwesend ist, darf die Summe der anderen Biozide 200 ppm, und die Summe der Biozide einschließlich DBDCB 500 ppm nicht überschreiten. Auch in diesem Fall dürfen die jeweiligen Grenzwerte der einzelnen Biozide nicht überschritten werden.

≤ 100 ppm Silberchlorid (aufgebracht auf Titandioxid)
≤ 200 ppm MIT/BIT im Verhältnis 1:1
≤ 15 ppm CIT / MIT im Verhältnis 3:1
≤ 80 ppm IPBC
≤ 200 ppm BIT
≤ 200 ppm BNPD
≤ 130 ppm BNPD + ≤ 15 ppm CIT/MIT (3:1)
≤ 150 ppm BNPD + ≤ 10 ppm CIT/MIT (3:1)
≤ 170 ppm BNPD + ≤ 5 ppm CIT/MIT (3:1)
≤ 150 ppm MIT/BIT (1:1) + ≤ 12,5 ppm CIT/MIT (3:1)
≤ 125 ppm MIT/BIT (1:1) + ≤ 15 ppm CIT/MIT (3:1)
≤ 500 ppm DBDCB
≤ 150 ppm BIT + ≤ 12,5 ppm CIT/MIT (3:1)
≤ 120 ppm BNPD + ≤ 75 ppm MIT/BIT (1:1)
≤ 100 ppm ZNP + ≤ 100 ppm BIT

≤ 50 ppm ZNP + ≤ 150 ppm MIT/BIT (1:2 bis 1:1)
≤ 100 ppm BNPD + ≤ 100 ppm BIT
≤ 50 ppm NaP + ≤ 150 ppm BIT
≤ 81 ppm N-(3-aminopropyl)-N-dodecylpropane-1,3-diamine + ≤ 150 ppm MIT/BIT (1:1)

BIT = 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS 2634-33-5)
CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4)
MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4)
IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbammat (CAS 55406-53-6)
BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol (CAS 52-51-7)
DBDCB = 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan (CAS 35691-65-7)
ZNP = Zinkpyrithion (CAS 13463-41-7)
NaP = Natriumpyrithion (CAS 3811-73-2, 15922-78-8)
N-(3-aminopropyl)-N-dodecylpropane-1,3-diamine (CAS 2372-82-9)

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium als erfüllt.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinien RL0600ff für Wandfarben und RL0700ff für Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 01 „Lacke, Lasuren und Holzversiegelungen“ und Richtlinie UZ 17 „Wandfarben“)
- Blauer Engel (Richtlinie RAL 102 „Emissionsarme Wandfarben“ und Richtlinie RAL 12a „Schadstoffarme Lacke“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Der Gehalt an freiem Formaldehyd in Beschichtungen und pastösen Putzen darf 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) nicht überschreiten. Formaldehyddepotstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird.

N-Formale und O-Formale sind zulässig, wenn der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) nicht überschreitet.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium als erfüllt.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinien RL0600ff für Wandfarben und RL0700ff für Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 01 „Lacke, Lasuren und Holzversiegelungen“ und Richtlinie UZ 17 „Wandfarben“)
- Blauer Engel (Richtlinie RAL 102 „Emissionsarme Wandfarben“ und Richtlinie RAL 12a „Schadstoffarme Lacke“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Dichtmassen dürfen nur dann fungizide Wirkstoffe enthalten, wenn sie in Bereichen mit erhöhter Feuchtebelastung eingesetzt werden (z.B. Sanitärsilikon).

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Kriterium 2. 6. 6. Vermeidung von Holzschutzmitteln

Der Einsatz wirkstoffhaltiger Holzschutzmittel ist ausschließlich dann zulässig, wenn er explizit angefordert wird. Ein chemischer Holzschutz ist nicht erforderlich im Bereich der Gefährdungsklasse 3, wenn Hölzer der Resistenzklassen 1 oder 2 nach DIN 68 364 verwendet werden.

Werden wirkstoffhaltige Holzschutzmittel explizit angefordert, sind nur solche Mittel anzuwenden, die im Holzschutzmittelverzeichnis des Fachverbands der chemischen Industrie (Österreich) oder im Holzschutzmittelverzeichnis des Instituts für Bautechnik (Deutschland) geführt sind und deren Anstrichverträglichkeit nachgewiesen ist. Dies ist durch ein auf den Verwendungszweck bezogenes, gültiges Prüfzeugnis nachzuweisen.

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Produkte, welche eines der in der Folge genannten Flammschutzmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden:

- bromierte Diphenylether
- kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8)
- halogenierte Phosphorsäureester
- Tetrabrombisphenol A
- Hexabromcyclododecan (HBCD)

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010. oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe

Es dürfen keine Farbstoffe und Pigmente eingesetzt werden, die karzinogene Amine freisetzen oder sich in solche aufspalten können (Bestimmungsgrenze nach DIN 53316: 5 mg/kg).

Als karzinogen gelten Amine, die gemäß Richtlinie 67/548/EWG als solche eingestuft sind bzw. mit A1, A2 oder C in Abschnitt III der Grenzwertverordnung gekennzeichnet sind.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen
- Deutscher Blauer Engel
- natureplus-Qualitätszeichen
- GuT-Siegel

Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

Säurehärtende Beschichtungen dürfen im Innenbereich nicht verwendet werden.

Nachweis: Herstellerbestätigung

Produkte, die im baubook (www.baubook.info/oea bzw. www.baubook.at/kahkp) zu diesem Kriterium gelistet sind, erfüllen die Anforderungen.

Kriterium 3. 3. 1. Verbot von Tropenholz aus nicht nachhaltiger Produktion

Tropenhölzer aus nicht nachhaltiger Produktion dürfen nicht Bestandteil von angebotenen Erzeugnissen sein.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin, dass die angebotenen Produkte keine Tropenhölzer enthalten. Enthält das Erzeugnis eine Tropenholzart, ist gemäß den Kriterien des Forest Stewardship Council, angewendet auf die gesamte Verarbeitungskette, zu bestätigen, dass es sich um Hölzer aus nachhaltiger Produktion handelt.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 3. 3. 2. Verbot von Nichttropenhölzern aus nicht nachhaltiger Holzgewinnung

Die Produkte dürfen ausschließlich Hölzer aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Sinne des §1 des Österreichischen Forstgesetzes in der Fassung 2002 zur „Nachhaltigkeit“ enthalten.

Nachweis:

- Bestätigung des Lieferanten, dass er zu 100 % nachhaltig gewonnenes Holz liefert und Vorlage eines der folgenden Zertifikate (CoC...chain of custody):
 - FSC pure - CoC
 - FSC-mixed (70-100 %) - CoC
 - FSC mixed credit (70 – 100 %) - CoC
 - FSC recycled (70 – 100 %) - CoC
 - FSC recycled credit (70 – 100 %) - CoC
 - PEFC - CoC
 - Naturland-Zertifikat
- Bei direktem Bezug aus einem Sägewerk, kann auch eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet aus Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dem Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des §1 des Österreichischen Forstgesetzes gesetzlich verankert sind, vorgelegt werden.
- Nachweisliche Herkunft aus Althölzern, Industrieböhlzern wie beispielsweise Sägerestholz, Spreißeln, Schwarten und Kappstücken oder Altpapier.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 3. 3. 5. Papiererzeugung ohne problematische Zusatzstoffe

Für Baupapiere und Papiertapeten gilt, dass während des gesamten Produktionsprozesses keine der folgenden Stoffe eingesetzt werden dürfen:

- Halogenorganische Verbindungen
- Optische Aufheller
- EDTA (Ethylendiamin-tetraessigsäure)
- Chemischen Hilfsmittel, die Glyoxal oder Formaldehyd enthalten oder Formaldehyd abspalten können

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (RL1700ff „Abdichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 4. 1. 1. Grenzwert für Lösungsmittelgehalt in Bitumenmassen

Bitumenmassen sind grundsätzlich als kaltverarbeitbare, aromatenfreie Bitumenemulsionen mit maximal 3 Gewichtsprozent Lösemittel (GISCODE Einstufung BBP10 oder gleichwertig) anzuwenden. Bitumenlösungen und heiß zu verarbeitende Bitumenprodukte sind im Regelfall unzulässig. Lösungsmittelbasierte Produkte dürfen nur auf hydrophobierten metallischen Untergründen unter Verwendung von Kleingebinden zum Einsatz kommen. Wenn wie in diesem Fall keine Bitumenemulsionen eingesetzt werden können, sind Produkte mit dem geringst möglichen Lösemittelgehalt und der geringsten Gesundheitsgefährdung einzusetzen (z.B. möglichst niedrige GISCODE-Einstufung).

Beim Einsatz von Heißbitumen ist sicherzustellen, dass während der Verarbeitung ein Luftgrenzwert für die bei der Heißverarbeitung entstehenden Bitumendämpfe und -aerosole von 10 mg/m³ eingehalten wird.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin

Produkte, die mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sind und Produkte, welche mit dem GISCODE BBP10 gekennzeichnet sind, sind jedenfalls auf Emulsionsbasis und erfüllen somit die Anforderungen.

Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen

Die Verwendung von Isocyanat basierenden Montageschäumen ist nicht zulässig.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Fassung der Verordnung (EU) Nr. 453/2010. oder Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Kriterium 5. 1. 1. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Holzwerkstoffe

Werden ebene flächige Produkte aus Holzwerkstoffen raumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten eingehalten werden:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
C-Stoffe	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6 - C16 (TVOC)	300 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16 - C22 (TSVOC)	100 µg/m ³

C-Stoffe: kanzerogene Stoffe der Klassen 1 und 2 nach Richtlinie 67/548/EWG bzw. der Klassen 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008

Nachweis:

Prüfgutachten gem. Prüfkammerverfahren nach ÖN EN ISO 16000-6,-9,-11. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Ausführungsbestimmungen: Prüfkammer $\geq 0,100 \text{ m}^3$, Luftwechselzahl: $0,5 \text{ h}^{-1}$, Beladung: $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$, Probeentnahme aus der Produktion, Probe luftdicht verpackt bis zur Beladung. Kantenversiegelung für Einhaltung $K/F=1,5 \text{ m}/\text{m}^2$, Probe im Hauptluftstrom der Kammer auf Gestell aus inertem Material lose aufstellen, Messung nach 27 Tagen Lagerung im Normklima.

Essigsäure ist den VOC (Retentionsbereich C6-C16) zuzuordnen, obwohl es sich dabei um eine kurzkettige Carbonsäure handelt. Sie ist daher Bestandteil des TVOC-Werts.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinie RL0200ff für Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen für beschichtete Holzwerkstoffe (Richtlinie UZ 07 „Holz und Holzwerkstoffe“)
- Deutscher Blauer Engel (Richtlinie RAL 38 für „Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen“)

Für unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern), stabförmige Produkte (z.B. Leimbinder) und anorganisch gebundene Holzwerkstoffe gilt das Kriterium ohne Nachweis als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 5. 1. 2. Formaldehyd-Grenzwerte für Holzwerkstoffe

Werden ebene flächige Produkte aus Holzwerkstoffen raumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten eingehalten werden:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Formaldehyd	0,05 ppm

Werden unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern, ...) eingesetzt, so gilt das Kriterium als erfüllt.

Nachweis:

Prüfgutachten gemäß Prüfkammerverfahren nach EN 717-1. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Ausführungsbestimmungen: Prüfkammer $\geq 0,100 \text{ m}^3$, Luftwechselzahl: $0,5 \text{ h}^{-1}$, Beladung: $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$, Probeentnahme aus der Produktion, Probe luftdicht verpackt bis zur Beladung. Kantenversiegelung für

Einhaltung $K/F=1,5 \text{ m/m}^2$, Probe im Hauptluftstrom der Kammer auf Gestell aus inertem Material lose aufstellen, Messung nach 27 Tagen Lagerung im Normklima.

Alternativ gilt als Nachweis ein Prüfgutachten, das gemäß Österreichischer Formaldehydverordnung i.g.F zulässig ist.

Produkte mit folgenden Prüfzeichen erfüllen die Anforderungen:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 07 "Holz und Holzwerkstoffe")
- Deutscher Blauer Engel (Richtlinie RAL 38 für „Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen“)

Kriterium 5. 1. 3. Grenzwerte für die Emissionen aus Verlegewerkstoffen

Verlegewerkstoffe müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Parameter	$\mu\text{g} / \text{m}^3$ nach 3 Tagen	$\mu\text{g} / \text{m}^3$ nach 28 Tagen
TVOC	≤ 1000	≤ 100
TSVOC		≤ 50
Summe TVOC + TSVOC + TVVOC		≤ 150
Formaldehyd	≤ 50	
Acetaldehyd	≤ 50	
Jeder flüchtige K1/K2 Stoff		≤ 1
Summe von flüchtigen K1/K2 Stoffen	≤ 10	

Ausnahme: Sofern zwingende technische Gründe gegen den Einsatz eines Verlegewerkstoffes gemäß oberer Anforderungen sprechen, ist dies zu begründen. In diesem Fall muss ein lösungsmittelarmer Verlegewerkstoff mit max. 0,5% Lösemittelgehalt (z.B. Giscod D1, RU1) verwendet werden.

Nachweis:

Prüfgutachten über Prüfkammerv Verfahren nach EN ISO 16000-6,-9,-11.

Ausführungsbestimmungen der Gemeinschaft emissionskontrollierter Verlegewerkstoffe (GEV).

Prüfzertifikate dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Prüfzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EMICODE EC1, EMICODE EC1 PLUS oder EMICODE EC1-R gemäß Gemeinschaft emissionskontrollierter Verlegewerkstoffe (GEV)

Für pulverförmigen Verlegewerkstoffen gilt das Kriterium als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 5. 2. 1. Grenzwert für die radioaktive Strahlenexposition

Der Grenzwert für die Strahlenexposition gilt für folgende Baustoffe:

- Gipsfaserplatten, Gipskartonplatten, Gips spanplatten, Gipsdielen
- Mineralische Bodenbeläge
- Bauprodukte, die mineralische Sekundärrohstoffen aus industriellen Prozessen enthalten (z.B. Flugasche)

Die Strahlenexposition durch natürliche Radionuklide in Baustoffen, die zur innenseitigen Verlegung

vorgesehen sind, darf einen Summenwert von 1 nicht überschreiten (Berechnung nach ÖNORM S 5200).

Nachweis:

Herstellerbestätigung, dass keine mineralischen Sekundärrohstoffe aus industriellen Prozessen enthalten sind.

Prüfgutachten über die radioaktive Eigenstrahlung nach ÖNORM S 5200 oder nach einem gleichwertigen Verfahren. Das Prüfsertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte mit folgenden Umweltzeichen erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- IBO-Prüfzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 5. 3. 1. Vermeidung anorganischer Fasern in der Raumluft

Bei innenseitiger Verlegung von Mineralwolle-Dämmstoffen ist durch luftdichten Abschluss sicher zu stellen, dass im eingebauten Zustand keine Fasern in die Raumluft gelangen können.

Nachweis:

Prüfgutachten gemäß ÖN EN ISO 9972

Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

Dampfbremsen und Winddichtbahnen müssen entweder aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Papier) oder aus einer Sorte Kunststoff bestehen. Sortenfremde Zusatzstoffe sind jeweils bis zu max. 10 M.-% erlaubt.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Verbundprodukte aus Dämmstoffen, Gipsbauplatten oder Kunststoffbahnen mit Metall dürfen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen sind Dämmungen für technische Isolationen und Vakuumdämmplatten.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers bzw. der Herstellerin.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

E. BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES

Mit der Abgabe und rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes erklärt der Bieter (bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied), dass

- er alle Bestimmungen der Ausschreibung kennt und akzeptiert und die im Leistungsverzeichnis (in der Leistungsbeschreibung) angeführten Leistungen zu den von ihm darin eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen anbietet und **bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden bleibt**;
- er die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchführt;
- er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen und Befugnisse besitzt und kein Ausschlussgrund im Sinne des § 78 BVergG 2018 vorliegt;
- er anerkennt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von allenfalls erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte (Drittstaatsangehörige) abhängig gemacht werden kann;
- gegen ihn kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- er sich nicht in Liquidation befindet oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
- gegen ihn oder - sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt - gegen natürliche Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- er im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat;
- er den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nachgekommen ist;
- er und die von ihm herangezogenen Subunternehmer befugt sind, die angebotenen Leistungen zu erbringen;
- er durch Besichtigung der Baustelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat und dass darauf die Preisberechnung und die Angebotserstellung beruhen;
- er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und er alle Maßnahmen treffen wird, um die Stoffe, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen;
- er die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einhält;
- die Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erfolgt ist und er sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich an diese Vorschriften hält. Hinweis: Diese Vorschriften werden bei der Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 2 - 4, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/306 und bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/305 bereit gehalten.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes anerkennt der Bieter/die Bietergemeinschaft die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen als Bestandteile seines/ihrer Angebotes. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Verpflichtungserklärungen aus freien Stücken abgegeben werden und dass ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums verzichtet wird.

Datum und rechtsgültige **Unterfertigung**¹:

ORT: _____

DATUM: _____

FERTIGUNG: _____

¹ bei Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften von allen Mitgliedern

F. ANHÄNGE / BEILAGEN

F.1. Beilage 1

Zusatzerklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

(bei Bedarf ausfüllen)

Die Bieter erklären, dass sie die Leistung im Auftragsfall als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Weiters verpflichten sich die Bieter solidarisch zur Leistungserbringung.

Die Bieter machen folgendes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigten Vertreter namhaft:

Name:	_____
Adresse:	_____
Telefon:	_____
Fax:	_____
E-Mail:	_____

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber in allen Angelegenheiten rechtsverbindlich. Er ist u.a. zum Abschluss und zur Abwicklung des Leistungsvertrages, zum Empfang der Post und dazu berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegenzunehmen.

F.2. Beilage 2

Zusatzerklärung bei Subunternehmerleistungen

(bei Bedarf ausfüllen)

Folgende Teilleistungen werden an Subunternehmer weitergegeben:

.....

.....

.....

.....

.....

Benennung der Subunternehmer (Name, Firma, Sitz)

.....

.....

.....

.....

Sämtliche sich aus dem Angebot ergebenden, für die Auftragsvergabe maßgeblichen Voraussetzungen treffen auch auf die Subunternehmer zu.

F. 3 Beilage 3: Verpflichtungserklärung des Bieters

(verpflichtend auszufüllen)

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, dass jeder Wechsel eines im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers und jeder Einsatz eines neuen, nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers nach Zuschlagserteilung der Auftraggeberin mitgeteilt wird und dass dessen/deren Einsatz bei der Ausführung des Auftrages nur nach vorheriger Zustimmung durch die Auftraggeberin erfolgen wird.

Weiters verpflichte ich mich, alle für die Eignungsprüfung des Subunternehmers notwendigen Nachweise mit der Bekanntgabe des Subunternehmers zu übermitteln.

Datum und rechtsgültige **Unterfertigung**²:

ORT: _____

DATUM: _____

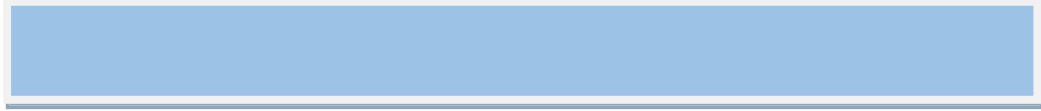
FERTIGUNG: _____

² bei Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften von allen Mitgliedern

F.4. Beilage 4

Erklärung des Bieters

Ich



[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass die von mir in den Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen, den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen gleichwertig sind.

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu erbringen. Bei fehlender Gleichwertigkeit eines in der Bieterlücke angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gilt das bzw. die den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen zu dem angebotenen Preis als angeboten. Hat der Bieter in die Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses freigelassen, gelten gemäß § 125 Abs 7 BVergG 2018 die im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

Diese Erklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die Unterfertigung des Angebotes an der dafür vorgesehenen Stelle als mitunterfertigt.



www.holz-von-hier.eu /.de /.at
info@holz-von-hier.eu /.de /.at

Transportgrenzen

Obergrenzen für unter HOLZ VON HIER (HVH) zulässigen Transportentfernungen zwischen den jeweiligen Gliedern der Verarbeitungskette. Die Grenzen können sich über die Produktkette akkumulieren. Diese Obergrenzen liegen aber immer deutlich unter dem Durchschnitt der jeweiligen Transportentfernungen entsprechender Produkte auf den Markt. Aktueller Stand ^(*)

* neues Layout vom 30. Juni 2019

RUNDHOLZ	HVH Obergrenze
Fichte	75
Kiefer, Tanne, Lärche, Douglasie	150
Buche, Eiche	200
Andere Laubhölzer	250

Schnittholz / Holzprodukte	Holzarten	HVH Obergrenze
Nadelschnittholz (NH)	alle NH	150
Laubschnittholz (LH)	Buche, Eiche	200
	sonst. LH	250
KVH	Fichte	200
	Sonst. NH	250
BSH	Alle Arten	250
DUO-/TRIO	Alle Arten	250
Abbund Holzbau ⁽¹⁾	Alle Arten	250
Sägerestholz (SM, HS etc.)	Alle Arten	200
CLT, Brettspertholz	Alle Arten	300
Dübelholz, MHM & Co	Alle Arten	300
Dielen	Alle Arten	300
Parkett	Alle Arten	300
Massivholzplatten	Alle Arten	350
Furnier	Alle Arten	350
Sperrholz	Alle Arten	350
Fensterkanteln	Alle Arten	350
Bauelemente (z.B. Fenster, Türen, Fassenmodule etc.)	Alle Arten	350
Plattenwerkstoffe (Span, OSB, MDF etc)	Alle Arten	350
Thermoholz	Alle Arten	450



Bioenergie	Holzarten	HVH Obergrenze
Brennholz	Alle Arten	50
Brennholz, ofenfertig	Alle Arten	100
Hackschnitzel, energetisch	Alle Arten	250
Pellets	Alle Arten	350

Zellstoff . Papier . Pappe	Holzarten	HVH Obergrenze
Rohstoffe für Papier	Alle Arten	in Entwicklung
Papier	Alle Arten	in Entwicklung

Sonstiges	Holzarten	HVH Obergrenze
Gartenholz (Zäune, Bänke etc.)	Alle Arten	250
Kleinprodukte, Merchandising		in Entwicklung

Lieferung an Baustelle, Endkunde ⁽²⁾	Holzarten	HVH Obergrenze
Holzbauten inklusive aller Einbauten, Innenausbauten, Möbel, Interieur u.a.	Alle Arten	200

Fussnoten

(1) Analogieschluss zu BSH aufgrund der höheren Komplexität der damit verbundenen Holzbauten.

(2) Damit ist jede Lieferung an Endkunden außerhalb des HOLZ VON HIER Netzwerkes gemeint, unabhängig von den sonst definierten Grenzen. Spezialprodukte können gesondert geregelt sein.